



KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MAINZ

165. Jahrgang

Mainz, den 14. Februar 2023

Nr. 2

Inhalt: Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2023). – Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung). – Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids. – Gesetz zur Änderung der „Zentral-KODA-Ordnung“ (ZAK-Ordnungs-ÄnderungsG). – Besetzung der Bistums-KODA Mainz. – Dekret zur Errichtung einer Personalkonferenz im Bischöflichen Ordinariat Mainz. – Geschäftsordnung der Personalkonferenz im Bischöflichen Ordinariat Mainz. – Statut für die Konferenz der Leiter der Pastoralräume und neuen Pfarreien. – Geschäftsordnung der Konferenz der Leiter der Pastoralräume und Pfarreien. – Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission des deutschen Caritasverbandes vom 08.12.2022. – Inkraftsetzung von Beschlüssen der Regionalkommission Mitte des deutschen Caritasverbandes vom 15.12.2022. – Hinweise zur Durchführung der Palmsonntagskollekte 2023. – Gestellungsgelder für Ordenangehörige 2023. – Satzung der Stiftung Hoher Dom zu Mainz. – Personalchronik. – Truhensorgel zu verkaufen. – 20 Kirchbänke abzugeben. – 30 Exemplare „Gotteslob“ gesucht.

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

12. Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2023)

Liebe Schwestern und Brüder,

am Palmsonntag hören wir das Evangelium vom Einzug Jesu in Jerusalem. Auf diesem biblischen Weg ziehen auch in diesem Jahr zahlreiche Christen aus dem Heiligen Land in einer Prozession durch die Stadt. Hoffentlich können sie nach den Jahren der Einschränkungen durch die Pandemie nun wieder von Pilgern aus aller Welt begleitet werden – eine Erfahrung der Solidarität, die dringend erwünscht ist.

Denn die Christen des Heiligen Landes sind eine kleine Minderheit. Im Westjordanland, in Gaza und sogar in Jerusalem nimmt ihre Zahl kontinuierlich ab. Für die Gesellschaft, in der sie leben, sind sie jedoch von großer Bedeutung. Je nach Wohnort haben Christen jüdische oder muslimische Nachbarn. Mit dem Judentum verbindet sie die gemeinsame Hebräische Bibel, mit dem Islam die gemeinsame orientalische Kultur. In ihrem Alltag haben sie deshalb die Chance, als Vermittler in der konfliktreichen Region zu agieren. Für sich selbst aber sehen viele Christen wenig Perspektiven. Viele träumen von einem besseren Leben jenseits ihrer Heimat.

Wir bitten Sie am Palmsonntag um Ihre Solidarität mit den Christen im Heiligen Land, damit sie für sich eine Zukunft sehen und bleiben. Der Deutsche Verein vom

Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Franziskaner eröffnen durch Ihre Spende den Christen vor Ort Chancen auf Bildung, soziale Teilhabe und ein selbstbestimmtes Leben. Christliche Begegnungsstätten, Schulen, Gemeinden und soziale Einrichtungen sorgen für neue Perspektiven. Sie bieten nicht nur Arbeitsplätze, sondern sie unterstützen auch Kinder aus sozial schwachen Familien, Menschen mit Behinderung, chronisch Kranke und Migranten – darunter viele Frauen. Darüber hinaus tragen christliche Einrichtungen vielfach zur interreligiösen Friedenserziehung bei.

Wir bitten Sie: Tragen Sie mit Ihrem Gebet und Ihrer Spende am Palmsonntag dazu bei, dass die christliche Präsenz im Heiligen Land erhalten bleibt. Herzlichen Dank!

Fulda, den 29.09.2022 Für das (Erz-)Bistum



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Die Kollekte, die am Palmsonntag, dem 02.04.2023, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) gehalten wird, ist ausschließlich für die Unterstützung der Christen im Heiligen Land durch den Deutschen Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Deutschen Franziskanerprovinz bestimmt.

Erlasse des Hochw. Herrn Bischofs

13. Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung)

Diese Ordnung wurde vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz am 18. November 2019 in Würzburg beschlossen und am 24. Januar 2022 an kirchenrechtliche Neuregelungen angepasst.

A. Einführung

Präambel

In ihrer Verantwortung für den Schutz der Würde und Integrität Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener haben sich die deutschen Bischöfe auf die folgende Ordnung verständigt. Sie entwickeln damit die Leitlinien von 2002, 2010 und 2013 fort und berücksichtigen die Vorgaben, die die Kongregation für die Glaubenslehre in ihrem Rundschreiben an die Bischofskonferenzen vom 3. Mai 2011 gemacht hat.¹

Diese Ordnung gewährleistet ein einheitliches und rechtssicheres Vorgehen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz. Das Leid der von sexuellem Missbrauch Betroffenen wird anerkannt. Betroffene haben Anspruch auf besondere Aufmerksamkeit und Hilfe.

Sie müssen vor weiterer sexueller Gewalt geschützt werden. Betroffene und ihre Angehörigen sowie Nahestehende und Hinterbliebene sind bei der Aufarbeitung von Missbrauchserfahrungen zu unterstützen und zu begleiten. Sexueller Missbrauch, vor allem an Minderjährigen sowie an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, ist ein Verbrechen.²

Gerade wenn Beschäftigte im kirchlichen Dienst solche Taten begehen³, erschüttert dies nicht selten bei den Betroffenen und ihren Angehörigen sowie Nahestehenden und Hinterbliebenen das Grundvertrauen in die Menschen und in Gott. Darüber hinaus besteht die Gefahr schwerer psychischer Schädigungen. Es ist die Pflicht der Täter⁴, sich ihrer Verantwortung und den Konsequenzen ihrer Tat zu stellen.⁵

Grundsätzliches

1. Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Sinne dieser Ordnung sind insbesondere

- Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt,
- Ordensangehörige,
- Kirchenbeamte,
- Arbeitnehmer,
- zu ihrer Berufsausbildung tätige Personen,
- nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder in vergleichbaren Diensten tätige Personen sowie Praktikanten,

- Leiharbeitnehmer und sonstige bei Drittunternehmen angestellte Arbeitnehmer.

Für Bischöfe und Kardinäle sowie für andere Kleriker, die vorübergehend eine Diözese leiten oder geleitet haben, gelten für während der Amtszeit begangene Taten besondere Bestimmungen sowohl hinsichtlich des Umgangs mit Verdachtsfällen auf sexuellen Missbrauch als auch hinsichtlich Handlungen und Unterlassungen, die darauf gerichtet sind, die staatlichen oder kirchenrechtlichen Untersuchungen verwaltungsmäßiger oder strafrechtlicher Natur gegenüber einem Kleriker oder einer Ordensperson bezüglich Vergehen des sexuellen Missbrauchs zu beeinflussen oder zu umgehen.⁶

Für Arbeitnehmer im kirchlichen Dienst entfaltet diese Ordnung, soweit sie das Arbeitsverhältnis berührt, nur dann rechtliche Wirkung, wenn sie von den zuständigen arbeitsrechtlichen Kommissionen im Sinne des Artikel 7 Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse beschlossen worden ist.

Kirchliche Rechtsträger, die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegen, sollen von der (Erz-) Diözese und vom Verband der Diözesen Deutschlands nur dann als förderungswürdig anerkannt werden, wenn sie entweder diese Ordnung verbindlich in ihr Statut übernommen haben oder wenn sie gleichwertige eigene Regelungen für den Umgang mit sexuellem Missbrauch erlassen haben. Die Änderung des Statuts bzw. die Vorlage von gleichwertigen eigenen Regelungen hat bis spätestens zum 30. Juni 2023 zu erfolgen. Die Gleichwertigkeit wird durch die Deutsche Bischofskonferenz festgestellt.

2. Diese Ordnung berücksichtigt die Bestimmungen sowohl des kirchlichen wie auch des staatlichen Rechts. Der Begriff sexueller Missbrauch im Sinne dieser Ordnung umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen. Die Ordnung bezieht sich somit

- a) auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten,
- b) auf Handlungen nach can. 1398 § 1 CIC/2021 in Verbindung mit Art. 6 SST⁷, nach can. 1398 § 2 CIC/2021, nach can. 1385 CIC/2021 in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach Art. 4 § 1 n. 1 SST in Verbindung mit can. 1384 CIC/2021, soweit sie an Minderjährigen oder an Personen, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, begangen werden,
- c) auf Handlungen nach Art. 1 § 1a) VELM,
- d) unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls auf Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine sexualbezogene Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

Sie betrifft alle Verhaltens- und Umgangsweisen (innerhalb oder außerhalb des kirchlichen Dienstes) mit sexuellem Bezug gegenüber Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen deren ausdrücklichen Willen erfolgen.

Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

Alle Verantwortlichen haben beim Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs im Sinne dieser Ordnung sowohl die kirchlichen als auch die staatlichen Rechtsvorschriften zu beachten. Dabei können sich unterschiedliche Betrachtungsweisen und Bewertungen ergeben (zum Beispiel bzgl. des Kreises der betroffenen Personen, des Alters des Betroffenen, der Verjährungsfrist). Maßgeblich für das kirchliche Vorgehen sind die zum Zeitpunkt des Untersuchungsbeginns geltenden Verfahrensregeln, unabhängig davon, wie lange der sexuelle Missbrauch zurückliegt.

3. Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene im Sinne dieser Ordnung sind Schutzbefohlene im Sinne des § 225 Abs. 1 StGB⁸. Diesen Personen gegenüber tragen Beschäftigte im kirchlichen Dienst eine besondere Verantwortung, entweder weil sie ihrer Fürsorge und Obhut anvertraut sind oder weil bei ihnen allein aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung im Sinne dieser Ordnung besteht.

Weiterhin sind darunter Personen zu verstehen, die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind. Ein solches besonderes Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis kann auch im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen.

B. Zuständigkeiten

Ansprechpersonen und Einrichtung eines Beraterstabs

4. Der Diözesanbischof beauftragt fachlich qualifizierte und persönlich geeignete Personen als Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen sowie an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Beschäftigte im kirchlichen Dienst. Die Beauftragung erfolgt für maximal drei Jahre und kann wiederholt werden.

Es sollen mindestens zwei Personen, sowohl eine Frau als auch ein Mann benannt werden.

Darüber hinaus soll mindestens eine nichtkirchliche Fachberatungsstelle als unabhängige Anlaufstelle benannt werden.

5. Die beauftragten Ansprechpersonen sind von Weisungen unabhängig. Sie dürfen nicht in einem weisungsgebundenen Beschäftigungsverhältnis zum Diözesanbischof stehen.

6. Name, Kontaktdaten und Beruf der beauftragten Ansprechpersonen sowie die unabhängigen externen

Anlaufstellen werden auf geeignete Weise bekannt gemacht, mindestens im Amtsblatt und auf der Internetseite der (Erz-)Diözese.

7. Der Diözesanbischof richtet zur Beratung in Fragen des Umgangs mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener einen ständigen Beraterstab ein.

Diesem gehören an: die beauftragten Ansprechpersonen, der diözesane Präventionsbeauftragte und Personen mit psychiatrisch-psychotherapeutischem, pastoralem, juristischem⁹ sowie kirchenrechtlichem Sachverstand und fundierter fachlicher Erfahrung und Kompetenz in der Arbeit mit Betroffenen sexuellen Missbrauchs.

Dem Beraterstab sollen auch von sexuellem Missbrauch Betroffene angehören. Ihm können auch Personen angehören, die im kirchlichen Dienst beschäftigt sind.

Darüber hinaus ist eine externe Fachberatung hinzuzuziehen.

Im Einzelfall können weitere fachlich geeignete Personen hinzugezogen werden.

8. Mehrere Diözesanbischöfe können gemeinsam einen interdiözesanen Beraterstab einrichten.

9. Die Verantwortung des Diözesanbischofs bleibt unberührt.

Entgegennahme von Hinweisen und Information des Ordinarius

10. Die beauftragten Ansprechpersonen nehmen Hinweise auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Sinne dieser Ordnung entgegen.

11. Alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst haben unverzüglich die zuständige Person der Leitungsebene der Institution, bei der sie beschäftigt sind, oder die beauftragten Ansprechpersonen über einen Verdacht auf Handlungen im Sinne der Nr. 2 dieser Ordnung, der ihnen im dienstlichen Kontext zur Kenntnis gelangt ist, zu informieren.

Dasselbe gilt, wenn sie über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung im dienstlichen Kontext Kenntnis erlangen.

Wurde die Person der Leitungsebene informiert, gibt diese die Information unverzüglich an die beauftragte Ansprechperson weiter.

Wenn Gefahr für Leib und Leben droht oder wenn weitere Betroffene tangiert sein könnten, besteht im Rahmen von seelsorglichen Gesprächen unter Wahrung der Bestimmungen über das Beichtgeheimnis (vgl. cann. 983 und 984 CIC¹⁰) die Pflicht zur Weiterleitung an die zuständige Person der Leitungsebene oder eine der beauftragten Ansprechpersonen. Hierbei sind die Bestimmungen des § 203 StGB zu beachten. Etwaige

staatliche oder kirchliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber kirchlichen oder staatlichen Stellen (z. B. (Landes-)Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.

12. Anonyme Hinweise oder Gerüchte sind dann zu beachten, wenn sie tatsächliche Anhaltspunkte für Ermittlungen enthalten.

13. Der Ordinarius bzw. der Leiter des kirchlichen Rechtsträgers, bei dem die beschuldigte Person beschäftigt ist, wird unabhängig von den Plausibilitätsabwägungen von den beauftragten Ansprechpersonen bzw. von der zuständigen Person der Leitungsebene unverzüglich über den Verdacht auf Handlungen im Sinne der Nr. 2 dieser Ordnung bzw. über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung informiert.

Der Ordinarius bzw. der Leiter des kirchlichen Rechtsträgers, bei dem die beschuldigte Person beschäftigt ist, hat dafür Sorge zu tragen, dass andere sowohl über den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs im Sinne dieser Ordnung als auch über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung informiert werden, die für den Beschuldigten eine besondere Verantwortung tragen. Insbesondere ist bei Klerikern, die einer anderen Diözese oder einem anderen Inkardinationsverband angehören, der Inkardinationsordinarius, bei Ordensangehörigen der zuständige Höhere Ordensobere, bei Kirchenbeamten und Arbeitnehmern, die an anderer Stelle als dem Zuständigkeitsbereich ihres Anstellungsträgers eingesetzt sind, der Anstellungsträger und bei Ehrenamtlichen diejenige kirchliche Stelle, die als Auftraggeber anzusehen ist, zu informieren.

Weiterleitung von Hinweisen an andere kirchliche Stellen sowie an nichtkirchliche Stellen

14. Der dringende Verdacht auf einen sexuellen Missbrauch im Sinne dieser Ordnung darf nur durch den Ordinarius bzw. den Leiter des kirchlichen Rechtsträgers, bei dem der Beschuldigte beschäftigt ist, durch einen Dritten nur im Einvernehmen mit diesen sowie nur dann an andere kirchliche oder nichtkirchliche Stellen weitergegeben werden, wenn dies im Einzelfall zum Schutz von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen dringend geboten erscheint und der Schutz nicht auf andere Weise erreicht werden kann. Hiervon unberührt bleibt die Weitergabe von Hinweisen an die Strafverfolgungsbehörden (vgl. Nr. 33 ff.).

Zuständigkeiten im weiteren Verlauf

15. Für das weitere Verfahren können im Hinblick auf Kleriker zuständig sein: der Ortsordinarius des Wohnsitzes des Beschuldigten (vgl. can. 1408 CIC) oder der

Ortsordinarius des Ortes, an dem die Straftat begangen worden ist (vgl. can. 1412 CIC) oder der Inkardinationsordinarius des Beschuldigten. Der erstinformierte Ordinarius trägt dafür Sorge, dass eine Entscheidung über die Zuständigkeit für das weitere Verfahren unverzüglich getroffen wird.

16. Für Ordensangehörige, die im bischöflichen Auftrag tätig sind, ist der Diözesanbischof zuständig, der diesen Auftrag erteilt hat, unbeschadet der Verantwortung des Höheren Ordensoberen. Soweit die Ordensangehörigen nicht mehr im bischöflichen Auftrag tätig sind, unterstützt der Diözesanbischof den Höheren Ordensoberen.

17. In anderen Fällen liegt die Zuständigkeit bei den jeweiligen Höheren Ordensoberen. Ihnen wird dringend nahegelegt, den örtlich betroffenen Diözesanbischof über tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in ihrem Verantwortungsbereich sowie über die eingeleiteten Schritte zu informieren (vgl. Nr. 33).

18. Bei Kirchenbeamten und Arbeitnehmern liegt die Zuständigkeit beim dienstrechtlich zuständigen Vorgesetzten, bei Ehrenamtlichen beim Auftraggeber.

19. Bei verstorbenen Beschuldigten bzw. Tätern ist der jeweils letzte Dienstgeber bzw. Auftraggeber zuständig. Falls dieser nicht mehr existiert, ist dessen Rechtsnachfolger oder der Diözesanbischof der Belegenheitsdiözese zuständig.

C. Vorgehen nach Kenntnisnahme eines Hinweises

20. Nach Kenntnisnahme eines Hinweises erfolgt eine erste Bewertung auf Plausibilität durch die beauftragten Ansprechpersonen. Dabei sowie im Rahmen des weiteren Vorgehens sind die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten, die besondere Schutzbedürftigkeit Minderjähriger und die Erfordernisse eines etwaigen Strafverfahrens zu berücksichtigen.

Diese Plausibilitätsprüfung kann auch im Rahmen des Beraterstabs erfolgen.

Gespräch mit dem Betroffenen

21. Wenn ein Betroffener bzw. sein gesetzlicher Vertreter über einen sexuellen Missbrauch informieren möchte, vereinbart eine der beauftragten Ansprechpersonen ein Gespräch, in dem sie den Betroffenen zunächst über das mögliche weitere Verfahren, Hilfestellungen und Unterstützungsmöglichkeiten informiert. Hierzu gehört insbesondere die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer externen Fachberatungsstelle, die anonym und unabhängig beraten kann. Falls dies gewünscht ist, kann danach oder in einem weiteren Gespräch das konkrete Vorbringen erörtert werden. Zu diesem Gespräch ist seitens der beauftragten

Ansprechperson eine weitere Person hinzuzuziehen. Der Betroffene bzw. sein gesetzlicher Vertreter kann zu dem Gespräch eine Person des Vertrauens hinzuziehen. Hierauf ist ausdrücklich hinzuweisen.

Der Betroffene ist zu Beginn des Gesprächs zu informieren, dass tatsächliche Anhaltspunkte nach den Vorschriften der Nrn. 33 und 34 in aller Regel den Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden weiterzuleiten sind.

Ebenso ist in geeigneter Weise auf die weiteren Verfahrensschritte hinzuweisen.

22. Der Schutz aller Beteiligten vor öffentlicher Preisgabe von Informationen, die vertraulich gegeben werden, ist sicherzustellen: Dies betrifft insbesondere den Betroffenen, den Beschuldigten (vgl. auch Nr. 32) und die meldende Person.

23. Das Gespräch, bei dem auch die Personalien aufzunehmen sind, wird protokolliert. Das Protokoll ist von dem Protokollführer und dem Betroffenen bzw. seinem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des Protokolls wird dem Betroffenen ausgehändigt.

24. Der Betroffene bzw. sein gesetzlicher Vertreter wird zu einer eigenen Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden ermutigt.

Bei Bedarf wird die dazu notwendige Unterstützung in angemessener Form gewährleistet.

25. Der Ordinarius bzw. der Leiter des kirchlichen Rechtsträgers wird über das Ergebnis des Gesprächs informiert.

Anhörung des Beschuldigten

26. Sofern die Aufklärung des Sachverhalts nicht gefährdet und die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden nicht behindert werden, hört ein Vertreter oder Beauftragter des Ordinarius bzw. des Dienstgebers unter Hinzuziehung eines Juristen – eventuell in Anwesenheit der beauftragten Ansprechperson – den Beschuldigten zu den Vorwürfen an. Der Schutz des Betroffenen muss in jedem Fall sichergestellt sein, bevor das Gespräch stattfindet.

Ist der Beschuldigte ein Kleriker und liegt wenigstens wahrscheinlich eine Straftat nach Nr. 2b) oder c) dieser Ordnung vor, erfolgt die Anhörung nicht unmittelbar nach Nrn. 26 bis 32, sondern nach Maßgabe der Nrn. 36 bis 39.

27. Der Beschuldigte kann eine Person seines Vertrauens, auf Wunsch auch einen Rechtsanwalt, hinzuziehen. Hierauf ist der Beschuldigte hinzuweisen.

28. Der Beschuldigte wird über das Recht der Aussageverweigerung informiert (vgl. can. 1728 § 2 CIC). Wenn Priester beschuldigt werden, sind sie darauf hinzuweisen, dass sie unter allen Umständen verpflichtet

sind, das Beichtgeheimnis zu wahren (vgl. can. 983 und 984 CIC¹¹).

29. Auf die Verpflichtung, tatsächliche Anhaltspunkte nach den Vorschriften der Nr. 33 den Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden weiterzuleiten, ist hinzuweisen.

Der Beschuldigte wird über die Möglichkeit zur Selbstanzeige bei den Strafverfolgungsbehörden informiert.

30. Die Anhörung wird protokolliert. Das Protokoll sollte vom Protokollführer und dem Beschuldigten bzw. seinem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet werden. Sollte ein Einvernehmen nicht hergestellt werden können, besteht das Recht auf eine Gegendarstellung. Eine Ausfertigung des Protokolls wird dem Beschuldigten ausgehändigt.

31. Der Ordinarius bzw. der Leiter des kirchlichen Rechtsträgers wird über das Ergebnis der Anhörung informiert.

32. Auch dem Beschuldigten gegenüber besteht die Pflicht zur Fürsorge. Er steht –unbeschadet erforderlicher unmittelbarer Maßnahmen – bis zum Erweis des Gegenteils unter Unschuldsvermutung.

Ist der Beschuldigte bereits verstorben, besteht weiterhin die Pflicht, seine Persönlichkeitsrechte zu wahren.

Zusammenarbeit mit den staatlichen

Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden

33. Sobald tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Straftat nach dem 13. Abschnitt oder weiterer sexualbezogener Straftaten des Strafgesetzbuchs (StGB) an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vorliegen, leitet ein Vertreter des Ordinarius bzw. des kirchlichen Rechtsträgers die Informationen an die staatliche Strafverfolgungsbehörde und, soweit rechtlich geboten, an andere zuständige Behörden, z. B. (Landes-)Jugendamt, Schulaufsicht, weiter. Rechtliche Verpflichtungen anderer kirchlicher Organe bleiben unberührt.

34. Die Pflicht zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörde entfällt nur ausnahmsweise, wenn dies dem ausdrücklichen Willen des Betroffenen bzw. seinem gesetzlichen Vertreter entspricht und der Verzicht auf eine Mitteilung rechtlich zulässig ist. In jedem Fall sind die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten, wenn weitere Gefährdungen zu befürchten sind oder weitere mutmaßliche Betroffene ein Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung der Taten haben könnten.

35. Die Gründe für das Absehen von einer Weiterleitung gemäß Nr. 34 bedürfen einer genauen Dokumentation durch die das Gespräch führende Ansprechperson. Die Dokumentation ist von dem Betroffenen oder

seinem gesetzlichen Vertreter in Anwesenheit eines Mitarbeiters einer externen Fachberatungsstelle zu unterzeichnen.

Kirchenrechtliche Voruntersuchung gemäß can. 1717 § 1 CIC

36. Im Falle, dass wenigstens wahrscheinlich eine Straftat eines Klerikers vorliegt, leitet der Ordinarius gemäß can. 1717 § 1 CIC per Dekret eine kirchenrechtliche Voruntersuchung ein und benennt den Voruntersuchungsführer. Der Voruntersuchungsführer führt die Anhörung des Beschuldigten unter Beachtung der Nrn. 26 bis 32 durch. Besteht die Gefahr, dass die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden behindert wird, muss die kirchenrechtliche Voruntersuchung ausgesetzt werden.

37. Das Ergebnis der kirchenrechtlichen Voruntersuchung fasst der Voruntersuchungsführer in einem Bericht an den Ordinarius zusammen.

Die Voruntersuchung wird mit einem Dekret abgeschlossen.

Die Voruntersuchungsakten sind gemäß can. 1719 CIC zu verwahren.

38. Gemäß Art. 10 § 1 SST hat der Ordinarius oder Hierarch nach Abschluss der Voruntersuchung und unabhängig von ihrem Ergebnis die Pflicht, schnellstmöglich eine beglaubigte Kopie der entsprechenden Akten an die Kongregation für die Glaubenslehre zu senden. Diese Information geschieht unter Verwendung eines Formblattes der Kongregation, unter Übersendung einer Kopie der Voruntersuchungsakten und unter Beifügung eines Votums des Ordinarius sowie einer Stellungnahme des Beschuldigten.

Allein Sache der Kongregation ist es zu entscheiden, wie weiter vorzugehen ist: ob sie gegebenenfalls die Verjährung aufhebt (Art. 8 § 3 SST), ob sie die Sache an sich zieht (vgl. Art. 10 § 1 SST), ob die Entscheidung mittels eines gerichtlichen (vgl. Art. 12-18 SST) oder eines außergerichtlichen Strafverfahrens auf dem Verwaltungswege (vgl. Art. 19-25) getroffen werden soll (Art. 9 § 3 SST).

39. Wenn im Falle eines Ordensangehörigen der zuständige Obere der Auffassung ist, dass gemäß can. 695 § 1 CIC eine Entlassung aus der Ordensgemeinschaft erforderlich sein kann, geht er gemäß can. 695 § 2 CIC vor.

39a. Richtet sich der Vorwurf gegen einen anderen Gläubigen, der in der Kirche eine Würde bekleidet oder ein Amt oder eine Funktion ausübt, ist zusätzlich zu den in erster Linie zu ergreifenden Maßnahmen gemäß Nr. 40 und Nr. 50 eine kirchenrechtliche Voruntersuchung gemäß can. 1717 § 1 CIC durchzuführen.

Maßnahmen bis zur Aufklärung des Falls

40. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor, entscheidet der Ordinarius, Höhere Ordensobere bzw. der Dienstgeber über das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung der kirchen-, arbeits-, dienst- und auftragsrechtlichen Bestimmungen.

Die Verpflichtung zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörden aus Nr. 33 bleibt hiervon unberührt.

Im Falle von Klerikern kann der Ordinarius gemäß Art. 10 § 2 SST konkrete, in can. 1722 CIC aufgeführte Maßnahmen verfügen (z. B. Freistellung vom Dienst; Fernhalten vom Dienstort bzw. Arbeitsplatz; Fernhalten von Tätigkeiten, bei denen Minderjährige gefährdet werden könnten).

Im Falle von sonstigen Beschäftigten im kirchlichen Dienst kann der Dienstgeber verfügen, dass die verdächtige Person vorübergehend vom Dienst freigestellt wird, bis der Sachverhalt aufgeklärt ist. Er hat durch geeignete und angemessene Maßnahmen sicherzustellen, dass sich die behauptete Handlung nicht wiederholen kann.

41. Soweit für den staatlichen Bereich darüber hinausgehende Regelungen gelten, finden diese entsprechende Anwendung.

Vorgehen bei nach staatlichem Recht nicht aufgeklärten Fällen

42. Wenn der Verdacht des sexuellen Missbrauchs nach staatlichem Recht nicht aufgeklärt wird, z. B. weil Verjährung eingetreten ist, jedoch tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die die Annahme eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen rechtfertigen, haben sich die zuständigen kirchlichen Stellen selbst um Aufklärung zu bemühen.

Ist der Beschuldigte verstorben, besteht für die zuständigen kirchlichen Stellen weiterhin die Pflicht zur Aufarbeitung.

Die Nrn. 40 und 45 gelten entsprechend bei Klerikern bis zu einer Entscheidung der Kongregation für die Glaubenslehre.

43. Dabei können auch ein forensisch-psychiatrisches Gutachten zum Beschuldigten und ggf. auch ein Glaubhaftigkeitsgutachten zur Aussage des Betroffenen eingeholt werden.

Die Notwendigkeit der Einholung solcher Gutachten ist sorgfältig zu prüfen und zu dokumentieren.

Maßnahmen im Falle einer fälschlichen Beschuldigung

44. Erweist sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht im Falle eines Klerikers als unbegründet, ist dies durch den Ordinarius im Abschlussdekret der kirchenrechtlichen Voruntersuchung festzuhalten. Dieses Dekret ist

zusammen mit den Untersuchungsakten gemäß can. 1719 CIC zu verwahren.

Im Falle eines anderen Beschäftigten im kirchlichen Dienst ist die Unbegründetheit einer Beschuldigung oder eines Verdachts schriftlich festzuhalten.

Stellt sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht nach gründlicher Prüfung als unbegründet heraus, so ist seitens des Ordinarius, des Höheren Ordensoberen, des Dienstgebers oder des Auftraggebers im Einvernehmen mit der entsprechenden Person alles zu tun, was die entsprechende Person rehabilitiert und schützt.

D. Hilfen

Informationspflicht gegenüber Betroffenen und Hilfen für Betroffene

45. Soweit der Ordinarius nicht eine andere geeignete Person benennt, unterrichtet er die beauftragte Ansprechperson über die beschlossenen Maßnahmen und den jeweiligen Stand der Umsetzung, damit diese den Betroffenen bzw. seinen gesetzlichen Vertreter davon in Kenntnis setzen kann.

46. Dem Betroffenen, seinen Angehörigen, Nahestehenden und Hinterbliebenen werden Hilfen angeboten oder vermittelt. Die Hilfsangebote orientieren sich an dem jeweiligen Einzelfall. Zu den Hilfsangeboten gehören insbesondere seelsorgliche und therapeutische Hilfen.

Wenn der Wunsch nach einem Gespräch mit einem Leitungsverantwortlichen besteht, ist dem Rechnung zu tragen.

Es können auch Hilfen nichtkirchlicher Einrichtungen in Anspruch genommen werden. Diese Möglichkeit besteht auch bei Verjährung oder wenn der Beschuldigte verstorben ist. Unabhängig davon können Betroffene „Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde“ beantragen.

47. Für die Entscheidung zur Gewährung von konkreten Hilfen ist der Ordinarius zuständig, für selbstständige kirchliche Einrichtungen deren Rechtsträger.

48. Bei der Umsetzung der Hilfen für einen Betroffenen ist eng mit dem zuständigen Jugendamt oder anderen Fachstellen zusammenzuarbeiten.

Hierfür stellt der Ordinarius diesen Stellen alle erforderlichen Informationen zur Verfügung.

Hilfen für betroffene kirchliche Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien

49. Die zuständigen Personen der betroffenen kirchlichen Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien werden von dem Ordinarius unter Wahrung der Rechte der Beteiligten über den Stand eines laufenden Verfahrens informiert. Sie und ihre Einrichtungen bzw. Dekanate und Pfarreien können Unterstützung erhalten, um die mit dem Verfahren und der Aufarbeitung zusammenhängenden Belastungen bewältigen zu können.

E. Konsequenzen für den Täter

50. Gegen im kirchlichen Dienst Beschäftigte, die Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sexuell missbraucht haben oder bei denen tatsächliche Anhaltspunkte für einen sexuellen Missbrauch vorliegen, wird im Einklang mit den jeweiligen staatlichen und kirchlichen dienstrechtlichen Regelungen vorgegangen.

51. Täter, die nach Nr. 2a), 2b) oder 2c) verurteilt wurden, werden nicht in der Arbeit mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im kirchlichen Bereich eingesetzt.

Bei Tätern, bei denen nachgewiesene Handlungen nach Nr. 2d) vorliegen, wird im Einzelfall über den weiteren Einsatz entschieden.

52. Der Einsatz eines Täters im Seelsorgedienst, der Handlungen nach den Nrn. 2a), 2b) oder 2c) begangen hat, ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Insbesondere unter Berücksichtigung der Schwere der Tat und der Folgen für den Betroffenen, kann im Ausnahmefall die Zuweisung eines Seelsorgedienstes allenfalls dann in Betracht gezogen werden, wenn der bestimmte Dienst keine Gefahr für Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene darstellt und der Einsatz kein Ärgernis hervorruft. Dem Betroffenen muss Gelegenheit gegeben werden, sich hierzu zu äußern.

Zur Risikoabschätzung ist zudem ein forensisch-psychiatrisches Gutachten einzuholen.

Bei seiner Entscheidung wird der Ordinarius zudem berücksichtigen, ob eine aktive Verantwortungsübernahme durch den Täter vorliegt.

Bei nachgewiesenen Handlungen nach Nr. 2d) kann ein Seelsorgedienst zugewiesen oder fortgesetzt werden, wenn der bestimmte Dienst keine Gefahr für Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene darstellt und der Einsatz kein Ärgernis hervorruft. Dem Betroffenen muss Gelegenheit gegeben werden, sich hierzu zu äußern.

Zur Risikoabschätzung kann zudem ein forensisch-psychiatrisches Gutachten eingeholt werden. Bei seiner Entscheidung wird der Ordinarius zudem berücksichtigen, ob eine aktive Verantwortungsübernahme durch den Täter vorliegt.

Bei diesen Maßnahmen ist es unerheblich, ob die Tat verjährt ist.

Täter, bei denen eine behandelbare psychische Störung vorliegt, sollen sich einer Therapie unterziehen.

53. Es obliegt dem Ordinarius, dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm verfügten Beschränkungen oder Auflagen eingehalten werden. Das gilt bei Klerikern auch für die Zeit des Ruhestands.

54. Bei einem Mitglied einer Ordensgemeinschaft, bei dem ein Delikt des sexuellen Missbrauchs nach can.

1398 § 2 CIC/2021 nachgewiesen ist, ist entsprechend Nr. 39 vorzugehen.

55. Wechselt ein Täter, der Handlungen nach den Nrn. 2a), 2b) oder 2c) begangen hat, zu einem neuen Dienstgeber oder einem neuen Dienstvorgesetzten, wird dieser durch den bisherigen Dienstgeber bzw. Dienstvorgesetzten über die besondere Problematik und eventuelle Auflagen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften schriftlich informiert. Bei Versetzung oder Verlegung des Wohnsitzes eines Klerikers oder eines Ordensangehörigen in eine andere Diözese wird der Diözesanbischof bzw. der Ordensobere, in dessen Jurisdiktionsbereich der Täter sich künftig aufhält, entsprechend der vorstehenden Regelung in Kenntnis gesetzt. Gleiches gilt gegenüber einem neuen kirchlichen Dienstgeber bzw. Dienstvorgesetzten und auch dann, wenn der sexuelle Missbrauch nach Versetzung bzw. Verlegung des Wohnsitzes sowie nach dem Eintritt in den Ruhestand bekannt wird.

Der Erhalt der Information ist durch den neuen Dienstgeber schriftlich zu bestätigen und entsprechend zu dokumentieren. Die informationspflichtige kirchliche Stelle hat den Nachweis über die erfolgte Information zu führen.

Eine Informationspflicht in oben genanntem Sinne kann unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall auch bestehen, wenn ein Beschäftigter Handlungen nach Nr. 2d) begangen hat.

F. Öffentlichkeit

56. Die Öffentlichkeit wird unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Beteiligten in angemessener Weise informiert.

G. Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger oder schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch ehrenamtlich tätige Personen

57. Bei Hinweisen auf sexuellen Missbrauch Minderjähriger oder schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch ehrenamtlich tätige Personen im kirchlichen Bereich gilt diese Ordnung bezüglich der notwendigen Verfahrensschritte, Hilfsangebote und sonstigen Konsequenzen entsprechend.

Für die Weiterleitung von Informationen gelten die datenschutzrechtlichen Regelungen für die im kirchlichen Dienst Beschäftigten entsprechend.

58. In der Arbeit von ehrenamtlichen Personen mit Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen gelten die Vorschriften des Bundeskinderschutzgesetzes und des Bundesteilhabegesetzes. Personen, die sexuellen Missbrauch an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen begangen haben, werden in der ehrenamtlichen Arbeit mit Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen

Erwachsenen im kirchlichen Bereich nicht eingesetzt (vgl. z. B. § 72a Abs. 4 SGB VIII).

H. Datenschutz, Auskunft und Akteneinsicht

59. Soweit diese Ordnung sowie zur Ergänzung und Konkretisierung dieser Ordnung durch den Diözesanbischof erlassene Rechtsvorschriften auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) sowie der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) vor, sofern sie deren Datenschutzniveau nicht unterschreiten.

Im Übrigen gelten das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG), die zu seiner Durchführung erlassene Ordnung (KDG-DVO) sowie die Kirchliche Archivordnung (KAO).¹²

60. Die Fristen für die Aufbewahrung von Unterlagen richten sich nach den jeweiligen Vorschriften über die Aufbewahrungsfristen für Personalakten, Voruntersuchungsakten etc. Für die Zeit der Aufbewahrung sind die Unterlagen vor unbefugten Zugriffen in besonderem Maße zu sichern.

Im Übrigen ersetzt die ordnungsgemäße Archivierung von gemäß § 6 Absatz 5 Satz 1 Kirchliche Archivordnung (KAO) anzubietenden und zu übergebenden Unterlagen die nach dem KDG oder anderen kirchlichen oder staatlichen Rechtsvorschriften erforderliche Löschung, wenn die Archivierung so erfolgt, dass Persönlichkeitsrechte des Betroffenen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.

61. An Verfahren nach dieser Ordnung beteiligte Personen haben Anspruch darauf, Auskunft über sie persönlich betreffende Informationen zu erhalten.

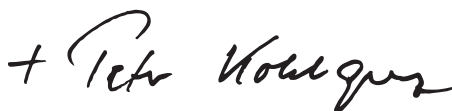
Auskunfts- und Akteneinsichtsrechte bestimmen sich nach den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften.

I. Inkrafttreten und Geltungsdauer

62. Die vorstehende Ordnung wird zum 01. Januar 2020 in Kraft gesetzt. Diese Ordnung soll innerhalb von fünf Jahren ab Inkrafttreten einer Evaluation unterzogen werden.

62a. Die vom Ständigen Rat in seiner Sitzung am 24. Januar 2022 beschlossenen Änderungen im Titel, in den Nrn. 1, 2 b) und c), 11, 28, 38, 40 und 54, den Fußnoten 6, 7, 10 und 11 sowie den Ergänzungen in Nr. 39a dieser Ordnung werden zum 01. Juni 2022 in Kraft gesetzt. Zeitgleich treten die vom Ständigen Rat in seiner Sitzung am 18. November 2019 beschlossenen Nrn. 1, 2 b) und c), 11, 28, 38, 40 und 54 und Fußnoten 6, 7, 10 und 11 dieser Ordnung außer Kraft. Die Frist zur Evaluation innerhalb von fünf Jahren ab Inkrafttreten dieser Ordnung am 01. Januar 2020 bleibt davon unberührt.

Mainz, den 18. Mai 2022



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

1 Die Kongregation für die Glaubenslehre hat am 5. April 2013 mitgeteilt, dass Papst Franziskus der Kongregation aufgetragen hat, den von Benedikt XVI. eingeschlagenen Kurs weiterzuverfolgen und im Hinblick auf die Fälle von sexuellem Missbrauch entschlossen vorzugehen; das heißt, vor allem die Maßnahmen zum Schutz der Minderjährigen, die Hilfe für die, die in der Vergangenheit Opfer derartiger Übergriffe geworden sind, das angemessene Vorgehen gegen die Schuldigen und den Beitrag der Bischofskonferenzen hinsichtlich der Formulierung und Umsetzung der nötigen Weisungen in diesem für das Zeugnis und die Glaubwürdigkeit der Kirche so wichtigen Bereich voranzubringen

2 „Sexueller Missbrauch ist ein Verbrechen“, Kardinal Reinhard Marx, Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz, Statement zur Vorstellung der Studie „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ am 25. September 2018 in Fulda.

3 Vgl. Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz bei ihrer Frühjahrsvollversammlung in Freiburg vom 22. bis 25. Februar 2010 anlässlich der Aufdeckung von Fällen sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen im kirchlichen Bereich.

4 Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte Form schließt alle Geschlechter ein.

5 Vgl. Papst Benedikt XVI., Hirtenbrief des Heiligen Vaters an die Katholiken in Irland vom 19. März 2010, n. 7: „Ihr (die Ihr Kinder missbraucht habt) habt das Vertrauen, das von unschuldigen jungen Menschen und ihren Familien in Euch gesetzt wurde, verraten und Ihr müsst Euch vor dem allmächtigen Gott und vor den zuständigen Gerichten dafür verantworten. ... Ich mahne Euch, Euer Gewissen zu erforschen, Verantwortung für die begangenen Sünden zu übernehmen und demütig Euer Bedauern auszudrücken. ... Gottes Gerechtigkeit ruft uns dazu auf, Rechenschaft über unsere Taten abzulegen und nichts zu verheimlichen. Erkennt Eure Schuld öffentlich an, unterwerft Euch der Rechtsprechung, aber verzweifelt nicht an der Barmherzigkeit Gottes.“

6 Vgl. hierzu Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben *motu proprio datae Vos estis lux mundi* (VELM) vom 7. Mai 2019, Art. 1 § 1b) und Art. 6 sowie Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben *motu proprio datae Come una madre amorevole* vom 4. Juni 2016.

7 Papst Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *motu proprio datae Sacramentorum sanctitatis tutela* (SST) vom 30. April 2001. Der in diesem Schreiben angekündigte normative Teil liegt in seiner geltenden Form als *Normae de delictis Congregationi pro Doctrina Fidei reservatis* vom 11. Oktober 2021 vor. (Diese Normen werden zitiert unter Nennung des entsprechenden Artikels und unter Zufügung des Kürzels für das Bezugsdokument: SST).

8 Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die 1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht, 2. seinem Hausstand angehört, 3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder 4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, (...). (StGB § 225 Abs. 1)

9 Für den Fall, dass eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter im kirchlichen Dienst betroffen ist, ist arbeitsrechtlicher Sachverstand zu gewährleisten.

10 Vgl. auch can. 1386 § 1 CIC/2021 in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 5 SST.

11 Vgl. auch Art. 4 § 2 SST; can. 1386 § 1 CIC/2021 in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 5 SST.

12 Hinweis: Nähere Regelungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in Protokollen und sonstigen Unterlagen kann der Diözesanbischof bzw. können die arbeitsrechtlichen Kommissionen erlassen.

14. Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids

Diese Ordnung wurde vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz am 24. November 2020 beschlossen.

Sie berücksichtigt die Änderungen des Ständigen Rats vom 26. April 2021 und vom 23. Januar 2023.

Präambel

1. Begriffsbestimmungen
2. Persönlicher Anwendungsbereich
3. Sachlicher Anwendungsbereich
4. Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen
 - a) Mitgliedschaft
 - b) Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen
 - c) Arbeitsweise der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen
5. Antragstellung
6. Prüfung der Plausibilität
7. Kriterien für die Leistungsbemessung im konkreten Einzelfall
8. Festsetzung der Leistungshöhe bei Leistungen in Anerkennung des Leids
9. Übernahme von Kosten für Therapie und Paarberatung
10. Antragstellung bei abgeschlossenen Verfahren zur Anerkennung des Leids
11. Leistungsinformation und Auszahlung
12. Widerspruch, erneute Befassung und Vorbringen neuer Informationen
13. Berichtswesen
14. Datenschutz und Aufbewahrung
15. Inkrafttreten

Präambel

Sexueller Missbrauch ist ein Verbrechen.¹ Sexueller Missbrauch an Minderjährigen sowie an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen – gerade wenn Kleriker, Ordensleute oder Beschäftigte im kirchlichen Dienst solche Taten begehen –, erschüttert nicht selten bei den Betroffenen und ihren Angehörigen sowie Nahestehenden und Hinterbliebenen das Grundvertrauen in die Menschen und in Gott.² In jedem Fall besteht die Gefahr schwerer physischer und psychischer Schädigungen. Erlittenes Leid kann nicht ungeschehen gemacht werden.

Im Bewusstsein dessen, in Umsetzung der Erkenntnisse der MHG-Studie und in Weiterentwicklung des Verfahrens zur Anerkennung des Leids ergeht deshalb diese Ordnung für das Verfahren Anerkennung des Leids, die die bisher geltenden Regelungen zum Verfahren zu Leistungen in Anerkennung zugefügten Leids ablösen.

Durch die materiellen Leistungen soll gegenüber den Betroffenen zum Ausdruck gebracht werden, dass die deutschen Bistümer Verantwortung für erlittenes Unrecht und Leid übernehmen. Die primäre Verantwortung zur Erbringung von Leistungen liegt beim Täter. Überdies gibt es auch eine Verantwortung der kirchlichen Institutionen über den einzelnen Täter hinaus. Die Leistungen in Anerkennung des Leids werden durch die Diözesen in Deutschland als freiwillige Leistungen und unabhängig von Rechtsansprüchen erbracht. Dies geschieht als Zeichen der institutionellen Mitverantwortung und zur Sicherstellung von Leistungen an Betroffene ohne eine gerichtliche Geltendmachung und insbesondere, wenn nach staatlichem Recht vorgesehene Ansprüche gegenüber dem Beschuldigten wegen Verjährung oder Tod nicht mehr geltend gemacht werden können.

Die Regelungen der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ in ihrer jeweils geltenden Fassung bleiben durch diese Ordnung unberührt.

1. Begriffsbestimmungen

(1) Materielle Leistungen in Anerkennung des Leids sind Geldzahlungen nach Maßgabe des

1 „Sexueller Missbrauch ist ein Verbrechen“, Kardinal Reinhard Marx, Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz, Statement zur Vorstellung der Studie „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ am 25. September 2018 in Fulda.

2 Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte Form schließt alle Geschlechter ein.

Abschnitts 8 dieser Ordnung.

(2) Kosten für Therapie und Paarberatung sind Leistungen nach Abschnitt 9 dieser Ordnung.

(3) Betroffene im Sinne dieser Ordnung sind Minderjährige und Personen nach Abschnitt 1 Abs. 5, zu deren Lasten eine Tat im Sinne von Abschnitt 3 begangen wurde.

(4) Ein kirchlicher Kontext im Sinne dieser Ordnung ist gegeben, wenn eine Tat im Sinne von Abschnitt 3 begangen wurde von Klerikern der Diözese Mainz oder von

- Ordensangehörigen in einem Gestellungsverhältnis im Jurisdiktionsbereich des Diözesanbischofs
- Kandidaten für das Weiheamt im Bereich der Diözese Mainz
- Kirchenbeamten der Diözese Mainz
- Mitarbeitern eines der verfassten Kirche im Bereich der Diözese zugehörenden Rechtsträgers
- zu ihrer Berufsausbildung tätigen Personen eines der verfassten Kirche im Bereich der Diözese zugehörenden Rechtsträgers
- nach dem Bundesfreiwilligengesetz (BFDG) oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG) oder in vergleichbaren Diensten tätigen Personen sowie Praktikanten eines der verfassten Kirche im Bereich der Diözese zugehörenden Rechtsträgers
- Ehrenamtlichen im Rahmen ihrer Tätigkeit eines der verfassten Kirche im Bereich der Diözese zugehörenden Rechtsträgers

im Rahmen der Erfüllung ihres dienstlichen Auftrags.

(5) Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene im Sinne dieser Ordnung sind Schutzbefohlene im Sinne des § 225 Abs. 1 2. Alt. StGB³. Diesen Personen gegenüber tragen Beschäftigte im kirchlichen Dienst eine besondere Verantwortung, entweder weil sie ihrer Fürsorge und Obhut anvertraut sind oder weil bei ihnen allein aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung im Sinne dieser Ordnung besteht. Weiterhin sind darunter Personen zu verstehen, die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind. Ein solches besonderes Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis kann auch im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen.

(6) Ansprechpersonen sind die nach Abschnitt 4 der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ in der Diözese Mainz beauftragten Personen.

3 Wer eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die 1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht, 2. seinem Hausstand angehört, 3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder 4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, (...). (StGB § 225 Abs. 1)

2. Persönlicher Anwendungsbereich

Diese Ordnung findet Anwendung auf Anträge auf materielle Leistungen in Anerkennung des erlittenen Leids von Betroffenen, die in der Diözese Mainz als Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sexuellen Missbrauch im Sinne dieser Ordnung im kirchlichen Kontext erlitten haben.

3. Sachlicher Anwendungsbereich

Diese Ordnung berücksichtigt die Bestimmungen sowohl des kirchlichen als auch des staatlichen Rechts. Der Begriff sexueller Missbrauch im Sinne dieser Ordnung umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen.

Die Ordnung bezieht sich

- a) auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten,
- b) auf Handlungen nach can. 1395 § 2 CIC in Verbindung mit Art. 6 § 1 SST⁴, nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach Art 4 § 1 n. 1 SST in Verbindung mit can. 1378 § 1 CIC, soweit sie an Minderjährigen oder an Personen, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, begangen werden,
- c) auf Handlungen nach Art. 1 § 1a) des Motu proprio „Vos estis lux mundi“,
- d) unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls auf Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine sexualbezogene Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

4. Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen

Über die Höhe materieller Leistungen in Anerkennung des Leids entscheidet eine zentrale und unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen.

a) Mitgliedschaft

(1) Der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen (UKA) gehören mindestens sieben Personen an.

(2) Die Mitglieder der Unabhängigen Kommission sollen über psychiatrische/trauma-psychologische, (sozial-)pädagogische, juristische, medizinische oder theologische Ausbildungsabschlüsse und Berufserfahrung verfügen. Mindestens ein Mitglied muss die Befähigung zum staatlichen Richteramt besitzen. Sie sollen in keinem Arbeits- oder Beamtenverhältnis zu einem kirchlichen Rechtsträger stehen oder in der Vergangenheit gestanden haben.

(3) Die Mitglieder werden durch den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz im Benehmen mit der Deutschen Ordensobernkonzferenz nach Bestätigung durch den Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz für die Amtszeit von vier Jahren ernannt. Eine Wiederernennung ist möglich. Die Namen der Mitglieder werden auf der Webseite der Deutschen Bischofskonferenz veröffentlicht.

(4) Die Mitglieder der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung, Erstattung der Reisekosten sowie Angebote zur Supervision.

(5) Die Mitglieder der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen sind von Weisungen unabhängig und nur an diese Ordnung und ihr Gewissen gebunden. Die Mitglieder der Unabhängigen Kommission haben über die Angelegenheiten und Tatsachen, die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu diesem Gremium bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen.

(6) Die Mitglieder der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen wählen mit der Mehrheit von Zweidritteln der Mitglieder für die jeweilige Amtszeit ein Mitglied zum Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied als Stellvertreter.

(7) Ein Mitglied der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen kann jederzeit ohne Angabe von Gründen seine Mitgliedschaft beenden. Dies ist dem Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz schriftlich mitzuteilen.

(8) Die Mitgliedschaft in der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen kann bei unüberbrückbaren Differenzen, die eine vertrauensvolle Zusammenarbeit innerhalb der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen unmöglich erscheinen lassen, durch Beschluss der Unabhängigen Kommission beendet werden. Die Entscheidung hierzu muss durch eine 5/7 Mehrheit der Mitglieder erfolgen.

⁴ Papst Johannes Paul II., Motu proprio Sacramentorum sanctitatis tutela (SST) vom 30. April 2001. Der in diesem Schreiben angekündigte normative Teil liegt in seiner geltenden Form als Normae de gravioribus delictis vom 21. Mai 2010 vor. (Diese Normen werden zitiert unter Nennung des entsprechenden Artikels und unter Zufügung des Kürzels für das Bezugsdokument: SST.)

(9) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit vorzeitig aus, erfolgt eine Nachbenennung für die restliche Amtszeit nach Maßgabe der Bestimmungen in den Absätzen 2 und 3.

b) Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen

(1) Bei der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Der Verband der Diözesen Deutschlands (Körperschaft des öffentlichen Rechts) ist Träger der Geschäftsstelle. Diese wird in dem für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Umfang personell, finanziell und sächlich ausgestattet.

(2) Die Kommunikation mit den kirchlichen Institutionen und den Ansprechpersonen erfolgt ausschließlich über die Geschäftsstelle.

(3) Die Geschäftsstelle unterstützt die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen in enger Abstimmung mit dem Vorsitzenden bei der Erledigung seiner Aufgaben. Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören insbesondere:

- die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der Unabhängigen Kommission,
- die Entgegennahme von durch kirchliche Institutionen oder Ansprechpersonen übersandten Anträgen auf Anerkennung des Leids,
- die das einzelne Verfahren betreffende Kommunikation mit den betroffenen kirchlichen Institutionen,
- die Aufbereitung der Anträge zur Entscheidung und die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten,
- die Dokumentation der Entscheidungen der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen,
- die Anweisung der Auszahlung von festgelegten materiellen Leistungen,
- die Aufbewahrung der Anträge unter Wahrung des staatlichen und kirchlichen Datenschutz- und Archivrechts.

(4) Die Geschäftsstelle untersteht den fachlichen Weisungen des Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission.

(5) Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle haben über die Angelegenheiten und Tatsachen, die ihnen aufgrund ihrer Mitarbeit bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus der Geschäftsstelle.

c) Arbeitsweise der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen

(1) Die Sitzungen der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen sollen mindestens vierteljährlich stattfinden, bei Bedarf auch häufiger. Die Geschäftsstelle terminiert die Sitzungen in Abstimmung mit dem Vorsitzenden und lädt hierzu rechtzeitig ein. Ein Mitarbeiter der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen der Unabhängigen Kommission als Protokollführer ohne Stimmrecht teil, soweit die Unabhängige Kommission nichts anderes beschließt.

(2) Die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen tagt nicht öffentlich.

(3) Durch die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen erfolgen keine Anhörungen der Antragstellenden. Eigene Recherchen führt die Unabhängige Kommission nicht durch. Sofern der Berichtserstatter jedoch grundlegende Fragen zu dem vorgelegten Fall hat, deren Beantwortung er als notwendig und maßgeblich im Hinblick auf die Gesamtbewertung befindet, so leitet die Geschäftsstelle diese Fragen an die zuständige Ansprechperson oder kirchliche Institution weiter.

(4) Die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen trifft ihre Entscheidungen grundsätzlich in Sitzungen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf ihrer Mitglieder anwesend sind. Die Unabhängige Kommission kann für grundsätzlich geklärte Fallkonstellationen einstimmige Entscheidungen durch mindestens drei Mitglieder in ihrer Geschäftsordnung regeln. Sie trifft ihre Entscheidungen durch Beschluss, wobei Einstimmigkeit angestrebt wird. Ist Einstimmigkeit nicht erreichbar, werden die Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimme gewertet.

(5) Wenn alle Mitglieder der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen einverstanden sind, können Sitzungen auch als Telefon- oder Videokonferenzen stattfinden; Beschlüsse sind unverzüglich zu dokumentieren.

(6) Der Vorsitzende der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen bestimmt für jeden zu bearbeitenden Antrag ein Mitglied als Berichtserstatter.

(7) Die Mitglieder erhalten Einsicht in die Unterlagen.

(8) Zur Organisation der Arbeit und zur Bestimmung der Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle kann sich die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen eine Geschäftsordnung geben.

5. Antragstellung

(1) Personen, die angeben, als Minderjährige oder schutz- und hilfebedürftige Erwachsene sexuellen Missbrauch im Sinne dieser Ordnung im kirchlichen Kontext erlitten zu haben, können einen Antrag auf materielle Leistungen in Anerkennung des Leids und/oder Übernahme von Kosten für Therapie oder Paarberatung stellen.

(2) Für die Entgegennahme von Anträgen auf materielle Leistungen gemäß dieser Ordnung sind in aller Regel die Ansprechpersonen der betroffenen kirchlichen Institutionen, in dessen Dienst der Beschuldigte zum Tatzeitpunkt beschäftigt war, zuständig, die den Antragstellern, sofern von diesen gewünscht, auch Hilfestellung bei der Antragstellung leisten. Es sind die von der Deutschen Bischofskonferenz und der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen vorgesehenen Formulare zu verwenden. Die Richtigkeit aller Angaben ist an Eides statt zu versichern.

(3) Der Antrag kann ausnahmsweise auch unmittelbar an die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen übermittelt werden, wenn die verantwortliche kirchliche Trägerinstitution nicht mehr existiert und es keinen Rechtsnachfolger gibt. Die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission koordiniert in diesem Fall die weitere Bearbeitung und Prüfung der Plausibilität. Sofern Anträge direkt an die Unabhängige Kommission gestellt werden und die verantwortliche kirchliche Institution noch existiert oder es einen Rechtsnachfolger gibt, leitet die Geschäftsstelle diese an die zuständige kirchliche Institution weiter.

(4) Im Falle eines laufenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens soll die Bearbeitung des Antrags solange ruhen, bis in Abstimmung mit den Ermittlungsbehörden eine Anhörung des Beschuldigten im Rahmen der Plausibilitätsprüfung ohne Beeinträchtigung der staatsanwaltlichen Ermittlungen möglich ist.

6. Prüfung der Plausibilität

(1) Die Ansprechpersonen prüfen mit der vom Antrag betroffenen kirchlichen Institution die Plausibilität der von der antragstellenden Person erhobenen Beschuldigungen. Die Plausibilität einer Tatschilderung, beispielsweise zu Beschuldigtem, Tatort, Tatzeit und Tathergang, als Voraussetzung für den Erhalt von materiellen Leistungen ist dann gegeben, wenn sie objektiven Tatsachen nicht widerspricht und im Übrigen bei Würdigung aller Umstände eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für ihre Richtigkeit spricht.

(2) Einer Plausibilitätsprüfung bedarf es nicht, wenn die geschilderte Tat bereits durch ein kirchliches oder staatliches Strafverfahren rechtskräftig festgestellt

wurde oder im Rahmen einer kirchlichen Voruntersuchung oder eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens in objektiver Hinsicht tatbestandlich festgestellt wurde, aber aufgrund von Verfolgungsverjährung eingestellt wurde.

(3) Nach Abschluss der Plausibilitätsprüfung wird der originale und vollständige Antrag von den Ansprechpersonen oder der kirchlichen Institution an die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission weitergeleitet. Dem Antrag ist ein Votum zur Plausibilität beizufügen, das durch die Ansprechperson und die kirchliche Institution erstellt wurde.

(4) Die Geschäftsstelle prüft die Angaben zur Plausibilitätsprüfung. Sie prüft auch, ob die antragsstellende Person bereits einen Antrag auf Anerkennung des Leids gestellt hat. Liegen der Geschäftsstelle relevante Informationen vor, die der Ansprechperson oder kirchlichen Institution offensichtlich nicht bekannt waren, übermittelt sie diese, soweit rechtlich zulässig, an die kirchliche Institution. Die Ansprechperson und die kirchliche Institution können auf dieser Grundlage ihr Votum überarbeiten.

(5) Bei unklaren oder unvollständigen Angaben zur Plausibilitätsprüfung stellt die Geschäftsstelle Rückfragen an die den Antrag betreffende Ansprechperson oder kirchliche Institution. In diesem Fall sollen diese innerhalb von vier Wochen ihre Angaben präzisieren, vervollständigen oder dokumentieren, warum keine weiteren Angaben möglich sind. Der Vorgang wird durch die Geschäftsstelle dokumentiert.

(6) Kommt die Geschäftsstelle gemeinsam mit dem Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen zu dem Ergebnis, dass das Votum zur Plausibilität nicht nachvollziehbar ist, nimmt die Geschäftsstelle Kontakt zur Ansprechperson oder kirchlichen Institution auf und übermittelt die Begründung. Die Ansprechperson oder kirchliche Institution können hierzu innerhalb von vier Wochen Stellung nehmen. Anschließend ist zwischen der kirchlichen Institution und dem Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen eine gemeinsame Entscheidung über das Ergebnis der Plausibilitätsprüfung herbeizuführen. Sofern eine gemeinsame Entscheidung über das Ergebnis der Plausibilitätsprüfung nicht herbeigeführt werden kann, trifft die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen die Plausibilitätsentscheidung in Gesamtsitzung gemäß Abschnitt 4 c (4).

(7) Sofern die Plausibilität abschließend verneint wurde, erfolgt eine Information über diese Entscheidung an die Ansprechperson und die kirchliche Institution. Diese wiederum informieren den Antragssteller. In diesem Fall endet die Befassung durch die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen und der

Antrag wird bei der Geschäftsstelle gemäß Abschnitt 14 verwahrt.

(8) Sofern die Plausibilität bejaht wurde, ist gemäß Abschnitt 8 zu verfahren.

7. Kriterien für die Leistungsbemessung im konkreten Einzelfall

Orientierungspunkte für die Höhe der materiellen Leistung können insbesondere sein:
die Häufigkeit des Missbrauchs,

- das Alter des Betroffenen zum Zeitpunkt des Missbrauchs,
- die Zeitspanne in Fällen fortgesetzten Missbrauchs,
- die Anzahl der Täter,
- die Art der Tat,
- die Anwendung oder die Androhung von körperlicher Gewalt beim sexuellen Missbrauch,
- der Einsatz von Alkohol, Drogen oder Waffen,
- ein bestehendes Abhängigkeitsverhältnis und Kontrolle (zum Beispiel: Heim, Internat) zum Zeitpunkt der Tat,
- die Ausnutzung der besonderen Hilfsbedürftigkeit des Betroffenen,
- der Ort des Missbrauchs (zum Beispiel: sakraler Kontext),
- die Art der körperlichen und seelischen Beeinträchtigungen sowie weitere Folgen für den Betroffenen,
- die Ausnutzung eines besonderen Vertrauensverhältnisses im kirchlichen Bereich,
- das Verhalten des Beschuldigten nach der Tat,
- ein institutionelles Versagen durch kirchliche Verantwortungsträger, sofern es ursächlich oder mitursächlich für den Missbrauch war oder diesen begünstigt oder nicht verhindert hat.

8. Festsetzung der Leistungshöhe bei Leistungen in Anerkennung des Leids

(1) Die Leistungshöhe im Einzelfall wird durch die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen auf der Grundlage des von der Deutschen Bischofskonferenz beschlossenen finanziellen Zahlungsrahmens, der sich am oberen Bereich der durch staatliche Gerichte in vergleichbaren Fällen zuerkannten Schmerzensgelder orientiert, festgelegt. Dieser Zahlungsrahmen sieht Leistungen bis 50.000 Euro vor.

(2) Die Leistungen werden grundsätzlich als Einmalzahlungen ausgezahlt. Dabei kann in begründeten Einzelfällen auch eine Leistungsauszahlung in monatlichen oder jährlichen Raten erfolgen, wenn dies aus bestätigter therapeutischer Sicht im Interesse des Betroffenen angezeigt ist oder der Betroffene dies wünscht. Eine zusätzlich beantragte Erstattung von Kosten

für Therapie und/oder Paarberatung bleibt davon unberührt.

(3) In Ausnahmen können in besonders schweren Härtefällen höhere Leistungen oder anderweitige Unterstützungen durch die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen mit Zustimmung der kirchlichen Institution festgelegt werden.

9. Übernahme von Kosten für Therapie und Paarberatung

(1) Die Prüfung der Voraussetzungen einer Kosten-erstattung, die Leistungsfestsetzung und Auszahlung der Kosten für Therapie und Paarberatung erfolgt unmittelbar und selbstständig durch die betroffene kirchliche Institution.

(2) Auf der Grundlage eines von einem approbierten Psychotherapeuten vorgelegten Behandlungsplans werden Behandlungskosten (max. 50 Sitzungen) bis zur Höhe des Stunden-satzes erstattet, der bei einer verhaltenstherapeutischen Behandlung entsprechend der Gebührenordnung für Psychotherapeuten (GOP) gezahlt wird, sofern die Krankenkasse oder ein anderer Kostenträger diese nicht übernimmt. Die Psychotherapeuten können eine Kosten-übernahmezusage erhalten. Gegen Vorlage der von Psychotherapeut und Patient abgezeichneten Rechnung werden die Kosten erstattet.

(3) Auf der Grundlage des von einem Paarberater, der Psychologe oder Psychotherapeut sein muss, vorgelegten Behandlungsplans werden 25 Sitzungen für einen Stundensatz in Höhe von max. 125 Euro übernommen. Der Paarberater kann eine Kostenübernahmezusage erhalten. Gegen Vorlage der von dem Paarberater und den Klienten abgezeichneten Rechnung werden die Kosten erstattet.

(4) Darüber hinaus beteiligt sich die Deutsche Bischofskonferenz – vorerst bis zum 31. Dezember 2023 – am Ergänzenden Hilfesystem (EHS) für Betroffene sexuellen Missbrauchs, durch das Betroffene Unterstützung und Linderung von Folgewirkungen erhalten können, wenn Leistungen nicht von bestehenden Hilfesystemen übernommen werden. Die Anträge sind über die Geschäftsstelle des Fonds Sexueller Missbrauch zu stellen.

10. Antragstellung bei abgeschlossenen Verfahren zur Anerkennung des Leids

(1) Auch Personen, die bereits vor dem 1. Januar 2021 Leistungen in Anerkennung des Leids erhalten haben, sind antragsberechtigt. Die Anträge sind mit dem dafür vorgesehenen Formular in der Regel bei den Ansprechpersonen der zuständigen kirchlichen Institution zu stellen.

(2) In aller Regel verzichtet die kirchliche Institution zugunsten des Betroffenen auf eine erneute Prüfung der Plausibilität. Sofern nach Einschätzung der kirchlichen Institution eine erneute Prüfung der Plausibilität notwendig ist, sollen die zu erhebenden Informationen möglichst durch Auswertung der bestehenden Akten eingeholt werden. Auf erneute Gespräche mit dem Betroffenen sowie alle Handlungen, die eine Retraumatisierung herbeiführen können, ist nach Möglichkeit zu verzichten.

(3) Die kirchliche Institution bestätigt anschließend das bereits durchgeführte Verfahren zur Anerkennung des Leids, vermerkt die Höhe der bereits ausgezahlten Leistungen an den Betroffenen und leitet den Antrag nebst dem Votum über die ggf. durchgeführte Plausibilitätsprüfung an die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen weiter.

(4) Die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen bestimmt die neue Leistungshöhe unter Berücksichtigung der ergangenen Empfehlung der Zentralen Koordinierungsstelle im bis zum 31. Dezember 2020 gültigen Verfahren zur Anerkennung des Leids.

(5) Bereits ausgezahlte finanzielle Leistungen durch eine kirchliche Institution oder den Beschuldigten werden auf die festgelegte materielle Leistung angerechnet. Dies gilt nicht für Zahlungen im Zusammenhang mit einer Therapie wegen des durch einen sexuellen Missbrauch verursachten Leids.

11. Leistungsinformation und Auszahlung

(1) Alle Leistungen sind freiwillige Leistungen der kirchlichen Institutionen in Anerkennung des erlittenen Leids ohne Anerkennung einer Rechtspflicht.

(2) Die Geschäftsstelle unterrichtet die zuständige kirchliche Institution sowie die zuständige Ansprechperson schriftlich über die festgelegte Leistungshöhe.

(3) Die Geschäftsstelle unterrichtet die antragstellende Person anschließend schriftlich über die festgelegte Leistungshöhe und weist auf die Freiwilligkeit der Leistung nach Absatz 1 hin.

(4) Die Auszahlung erfolgt anschließend durch die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen. Die kirchliche Institution stellt die notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung.

12. Widerspruch, erneute Befassung und Vorbringen neuer Informationen

(1) Gegen die Festsetzung der Leistungshöhe der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen nach Abschnitt 8 können die Betroffenen einmalig

schriftlich über die Ansprechpersonen oder die zuständige kirchliche Institution (beide im Folgenden „jeweilige Stelle“) Widerspruch einlegen. Der Widerspruch bedarf keiner Begründung. Für die Einlegung des Widerspruchs gilt eine Frist von 12 Monaten ab Bekanntgabe der Leistungsentscheidung durch die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen gem. Abschnitt 11 Absatz 3. Für bereits abgeschlossene Verfahren gilt eine Frist bis zum 31. März 2024.

Über den Widerspruch entscheidet die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen. Richtet sich der Widerspruch gegen eine Kammerentscheidung, so wird eine andere Kammer mit der Entscheidung über den Widerspruch befasst; die Zuständigkeit der verschiedenen Kammern ist in der Geschäftsordnung der UKA zu regeln. Ist der Berichterstatter der angefochtenen Entscheidung auch Mitglied der zur Entscheidung über den Widerspruch berufenen Kammer, so bearbeitet den Widerspruch ein anderer Berichterstatter. Im Fall der Anfechtung einer Entscheidung des Plenums bearbeitet den Widerspruch ein anderer Berichterstatter als in der angefochtenen Ausgangsentscheidung. Für das Verfahren ist ggf. gemäß den Bestimmungen in den Abschnitten 4c, 6 bis 9 zu verfahren.

Wollen Betroffene ihren Widerspruch begründen, können sie zugleich mit Einlegen des Widerspruchs formlos einen Antrag auf Einsicht in die dem UKA-Berichterstatter zur Vorbereitung seines Berichts für die Sitzung, in der die angefochtene Entscheidung gefallen ist, zur Verfügung stehende Akte stellen. Die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen stellt die Papierakte unter Wahrung der schutzwürdigen Rechte Dritter zum Zweck der Akteneinsicht der jeweiligen Stelle zur Verfügung, über die der Antrag auf Akteneinsicht gestellt wurde. Die Einsicht des Betroffenen in die Papierakte erfolgt bei der jeweiligen Stelle in Anwesenheit einer von der jeweiligen Stelle hierfür vorgesehenen Person.

Der Widerspruch kann innerhalb einer Frist von vier Wochen ab dem Datum der Einsichtnahme in die angeforderte Papierakte begründet werden. Er wird über die jeweilige Stelle an die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen übermittelt.

Die Geschäftsstelle unterrichtet die antragstellende Person, die kirchliche Institution sowie die jeweilige Stelle über die Widerspruchsentscheidung.

(2) Unabhängig von dem Widerspruchsrecht gemäß Absatz 1 steht es den Betroffenen frei, über die Ansprechpersonen oder zuständige kirchliche Institution den Antrag nach Abschluss des Verfahrens mit neuen Informationen der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen zur erneuten Prüfung vorzulegen. In diesem Fall ist, sofern notwendig, gemäß den

Bestimmungen in den Abschnitten 6 bis 9 zu verfahren. Über das Ergebnis der Prüfung wird der Betroffene unterrichtet.

13. Berichtswesen

Die Geschäftsstelle erstellt in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen jährlich einen schriftlichen Tätigkeitsbericht. Der Bericht wird veröffentlicht.

14. Datenschutz und Aufbewahrung

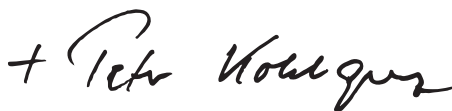
(1) Soweit diese Ordnung auf personenbezogene Daten einschließlich deren Verarbeitung anzuwenden ist, geht sie den Vorschriften des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) sowie der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) vor, sofern sie deren Datenschutzniveau nicht unterschreitet. Im Übrigen gelten das KDG, die zu seiner Durchführung erlassene Ordnung (KDG-DVO) sowie die Kirchliche Archivordnung (KAO).

(2) Die personenbezogenen Daten der Betroffenen aus Anträgen auf Anerkennung des Leids dürfen nur verarbeitet werden, sofern die Betroffenen jeweils ihre schriftliche Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener und besonderer Kategorien personenbezogener Daten zum Zwecke der Antragsbearbeitung und der Erfüllung der Aufgaben der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen ausdrücklich erteilt haben.

15. Inkrafttreten

Die vorstehende Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2023 in Kraft.

Mainz, den 14. Februar 2023



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

15. Gesetz zur Änderung der „Zentral-KODA-Ordnung“ (ZAK-Ordnungs-ÄnderungsG)

Artikel 1 Gremienbezeichnung

Die „Zentrale Kommission“ gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 lit. a Zentral-KODA-Ordnung in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 18. November 2013 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2014, Nr. 1, Ziff. 6,

S.8 ff.) erhält folgende neue Bezeichnung: „Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission (ZAK)“.

Artikel 2 Fortgeltung der Beschlüsse

¹Die bisherigen Beschlüsse und Empfehlungen der Zentralen Kommission bzw. der Zentral-KODA bleiben von den nachfolgenden Änderungen unberührt. ²Sie gelten nunmehr als Beschlüsse und Empfehlungen der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission bis zu einer anderslautenden Beschlussfassung durch diese fort.

Artikel 3 Fortgeltung der Zusammensetzung von Zentraler Kommission, Arbeitsrechtsausschuss, Vermittlungsausschuss und der übrigen Ausschüsse

(1) Die nach der Zentral-KODA-Ordnung in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 18. November 2013 bestehende Zentrale Kommission setzt ihre Arbeit in zunächst unveränderter Zusammensetzung als Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission fort.

(2) Arbeitsrechtsausschuss, Vermittlungsausschuss und sonstige bestehende Ausschüsse der Zentralen Kommission bzw. des Arbeitsrechtsausschusses setzen ihre Arbeit ebenfalls in zunächst unveränderter Zusammensetzung als Gremien der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission fort.

(3) Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes erfolgen Änderungen betreffend die Zusammensetzung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Gremien nach den Regelungen der ZAK-Ordnung zu Wahl, Bestellung und Benennung von Personen.

Artikel 4 Änderung der „Zentral-KODA-Ordnung“ in „Ordnung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK-Ordnung)“

Die „Zentral-KODA-Ordnung“, zuletzt geändert durch Beschluss der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 18. November 2013 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2014, Nr. 1, Ziff. 6, S.8 ff.), wird nach Beratung und Beschlussfassung in der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands am 22. November 2022 wie folgt geändert:

1. In der Präambel werden die Angabe „Artikel 7“ durch „Artikel 9“ ersetzt und die Wörter „im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ gestrichen.
2. In § 1 wird die Überschrift „Aufgabe der Zentral-KODA und Geltungsbereich“ durch „Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission und Arbeitsrechtsausschuss“ ersetzt. In § 1 wird der bisherige Satz

zum Absatz 1 und die Wörter „Zentral-KODA“ werden durch „Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission (ZAK)“ ersetzt. Vor „Diözesen“ wird der Zusatz „(Erz-)“ eingefügt.

Folgende Absätze 2 bis 4 werden angefügt:

„(2) Sie wird gebildet aus Vertretern/Vertreterinnen der Arbeitsrechtlichen Kommissionen der (Erz-)Diözesen und der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes.

(3) ¹Die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission nimmt ihre Aufgaben als ständige Kommission wahr. ²Sie bedient sich zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben des Arbeitsrechtsausschusses (ARA).

(4) Die Mitglieder der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission und die Mitglieder des Arbeitsrechtsausschusses sind an geltende Kirchengesetze, insbesondere an die Grundordnung des kirchlichen Dienstes (Grundordnung) gebunden.“

3. Der bisherige § 2 entfällt.

4. Der bisherige § 3 wird zu § 2 und wie folgt neu gefasst:

„§ 2 Aufgaben der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Aufgabe der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission ist die Beschlussfassung von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen mit kirchlichen Rechtsträgern im Geltungsbereich der Grundordnung in folgenden Angelegenheiten:

1. Ausfüllung von Öffnungsklauseln in staatlichen Gesetzen,
2. Fassung von Einbeziehungsabreden für Arbeitsverträge hinsichtlich der Loyalitätsobliegenheiten und Nebenpflichten gemäß der Grundordnung,
3. kirchenspezifische Regelungen
 - a) für die Befristung von Arbeitsverhältnissen, soweit nicht bereits von Nr. 1 erfasst,
 - b) für den kirchlichen Arbeitszeitschutz, insbesondere für den liturgischen Dienst,
 - c) für Mehrfacharbeitsverhältnisse bei verschiedenen Dienstgebern,
 - d) für die Rechtsfolgen des Wechsels von einem Dienstgeber zu einem anderen Dienstgeber.

(2) ¹Solange und soweit die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission von ihrer Regelungsbefugnis durch Beschlussfassung keinen Gebrauch gemacht hat oder macht, haben die anderen aufgrund Artikel 9 Grundordnung errichteten Kommissionen die Befugnis zur Beschlussfassung über Rechtsnormen. ²Deren Regelungen bleiben unangewendet, solange und soweit der Beschluss der Zentralen

Arbeitsrechtlichen Kommission Gültigkeit besitzt.

(3) Die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission kann den anderen nach Artikel 9 Grundordnung gebildeten Kommissionen nach Maßgabe des § 3 Ziff. 8 Empfehlungen für die Beschlussfassung über Rechtsnormen geben.“

5. Der bisherige § 4 wird zu § 3 und wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Aufgaben des Arbeitsrechtsausschusses

Der Arbeitsrechtsausschuss hat im Bereich des Arbeitsrechts folgende Aufgaben:

1. Informations- bzw. Meinungsaustausch zu allen Fragen und Auswirkungen des Arbeitsrechts,
2. Koordinierung der Positionen,
3. Beobachtung der arbeitsrechtlichen Entwicklungen (Monitoring),
4. Erarbeitung von Beschlussvorschlägen für die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission,
5. Information und Beratung des Katholischen Büros in Berlin,
6. Mitwirkung gemäß der Ordnung über das Zustandekommen von arbeitsrechtlichen Regelungen auf der Ebene der DBK auf dem Gebiet des Arbeitsrechts,
7. Vorbereitung der Sitzungen der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission,
8. Entscheidung über die Zuweisung von Empfehlungsmaterien an die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission.“

6. Der bisherige § 5 wird zu § 4 und wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Zusammensetzung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) ¹Der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission gehören jeweils 21 Vertreter/Vertreterinnen der Dienstgeber und der Dienstnehmer an. ²Zusätzlich zu den von den Arbeitsrechtlichen Kommissionen nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 entsandten Vertretern/Vertreterinnen der Dienstnehmer wird eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern durch tariffähige Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) entsandt. ³Das Nähere regelt § 5.

(2) ¹Für die (Erz-)Diözesen gehören der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission insgesamt 14 Vertreter/Vertreterinnen der Dienstgeber und 14 Vertreter/Vertreterinnen der Dienstnehmer nach folgendem Schlüssel an:

- Bayern mit den (Erz-)Diözesen Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München und Freising, Passau, Regensburg, Würzburg

3 Mitglieder

- Nordrhein-Westfalen mit den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster, Paderborn

3 Mitglieder

- Mittelraum mit den Diözesen Fulda, Limburg, Mainz, Speyer, Trier
2 Mitglieder
- Nord-Ost mit den (Erz-)Diözesen Hamburg, Hildesheim, Osnabrück, Berlin, Erfurt, Dresden-Meißen, Görlitz, Magdeburg, Offizialsbezirk Oldenburg
4 Mitglieder
- Süd-West mit den (Erz-)Diözesen Freiburg und Rottenburg-Stuttgart
2 Mitglieder.

²Die Vertreter/Vertreterinnen der Dienstgeber werden von den Dienstgebervertretern/vertreterinnen der in den Regionen bestehenden Kommissionen nach § 1 Abs. 2 aus ihrer Mitte gewählt, soweit in der jeweiligen Region nach Abs. 2 Satz 1 eine regionale Kommission besteht. ³In Regionen, in denen eine solche nicht besteht, bestellen die Generalvikare aller (Erz-)Diözesen der Region in gegenseitigem Einvernehmen die Vertreter/Vertreterinnen der Region aus dem Kreis der Dienstgebervertreter/vertreterinnen der in der Region bestehenden Kommissionen nach § 1 Abs. 2. ⁴Die Vertreter/Vertreterinnen der Dienstnehmer werden von Vertretern/Vertreterinnen der Dienstnehmer in den in der Region bestehenden Kommissionen nach Artikel 9 Grundordnung aus ihrer Mitte gewählt. ⁵Das Nähere wird in einer von den Bischöfen der jeweiligen Region zu erlassenden Wahlordnung geregelt.

- (3) Die Dienstgeber- und die Dienstnehmerseite der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes wählen aus ihrer Mitte jeweils sieben Vertreter/Vertreterinnen.
- (4) ¹Wird neben den gewählten Vertretern/Vertreterinnen der Dienstnehmerseite auch eine bestimmte Anzahl von Gewerkschaftsvertretern/Gewerkschaftsvertreterinnen nach § 5 entsandt, ist die Dienstgeberseite durch eine identische Zahl von Vertretern/Vertreterinnen zu erhöhen. ²Die entsprechenden Vertreter/Vertreterinnen werden von der Dienstgeberseite des Arbeitsrechtsausschusses benannt. ³Als Vertreter/Vertreterinnen der Dienstgeberseite kann nicht berufen werden, wer aufgrund der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) Mitglied der Mitarbeitervertretung sein kann. ⁴Mit Ausscheiden eines Gewerkschaftsvertreters/einer Gewerkschaftsvertreterin scheidet auch eine/r dieser nach Satz 1 gewählten zusätzlichen Vertreter/Vertreterinnen der Dienstgeberseite aus. ⁵Welche Person nach Satz 1 hiervon betroffen ist, entscheidet das Los.
- (5) Die Mitgliedschaft des einzelnen Mitglieds in der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission endet mit Ablauf der Amtsperiode der entsprechenden Bistums-/Regional-KODA

bzw. der Arbeitsrechtlichen Kommission des deutschen Caritasverbandes, mit Beendigung der Mitgliedschaft in dieser Kommission oder bei vorzeitigem Ausscheiden aus der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission.

- (6) Die Mitgliedschaft in der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission endet auch mit rechtskräftiger Entscheidung des Kirchlichen Arbeitsgerichts Köln, das die grobe Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten als Mitglied der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission festgestellt hat.
 - (7) Wenn die Mitgliedschaft nach Absatz 5 oder 6 endet, erfolgen Bestellung und Wahl nach Maßgabe der Bestimmungen in den Absätzen 2 und 3.
 - (8) ¹Scheidet ein Dienstgebervertreter/eine Dienstgebervertreterin oder ein Dienstnehmervertreter/eine Dienstnehmervertreterin aus der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission aus, wird das Stimmrecht des ausscheidenden Mitglieds bis zur Bestellung bzw. Wahl eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin durch das nach Lebensjahren älteste anwesende Mitglied der jeweiligen Seite ausgeübt (gesetzliche Stimmrechtsübertragung). ²Scheiden mehrere Vertreter/Vertreterinnen der jeweiligen Seite aus, so werden zunächst bis zu zwei Stimmen gesetzlich durch das nach Lebensjahren älteste Mitglied der jeweiligen Seite ausgeübt. ³Weitere gesetzliche Stimmrechtsübertragungen werden durch die nächstältesten Mitglieder der jeweiligen Seite ausgeübt. ⁴Dabei dürfen maximal zwei weitere Stimmen gesetzlich auf ein Mitglied übertragen werden. ⁵Die beiden Seiten legen zu Beginn der Sitzung dem/der Vorsitzenden eine Liste der Personen vor, die die Stimmrechte nach Satz 1 bis 5 ausüben. ⁶§10 Abs. 3 S. 2 und 3 finden in den Fällen des Absatz 8 Satz 1 bis 6 keine Anwendung. ⁷Die Möglichkeit der gesetzlichen Stimmrechtsübertragung endet spätestens neun Monate nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus der Kommission. ⁸Die Frist beginnt mit dem auf das Ausscheiden eines Mitglieds folgenden Tag. ⁹Die Möglichkeit der Ausübung eines nach § 10 Abs. 3 übertragenen Stimmrechts bleibt unberührt.“
7. Es wird folgender neuer § 5 eingefügt:
„§ 5 Entsandte Vertreter/Vertreterinnen der Gewerkschaften
- (1) ¹Die in den Kommissionen nach § 4 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 3 vertretenen Gewerkschaften können insgesamt bis zu drei Vertreter/Vertreterinnen in die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission entsenden. ²Stichtag für die Benennung ist der 1. Juli alle vier Jahre. ³Der erste Stichtag ist der 1. Juli 2023. ⁴Die

- Gewerkschaften teilen der Geschäftsführung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission mit, ob, wie viele und welche Vertreter/Vertreterinnen sie zu entsenden beabsichtigen. ⁵Die Kontaktdaten der Vertreter/Vertreterinnen sind mitzuteilen.
- (2) Benennt nur eine Gewerkschaft Vertreter/Vertreterinnen für die Kommission, kann sie alle Sitze nach Absatz 1 beanspruchen.
 - (3) ¹Benennen mehrere Gewerkschaften Vertreter/Vertreterinnen für die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission, einigen sich die mitwirkungsberechtigten und mitwirkungswilligen Gewerkschaften auf die zahlenmäßige Zusammensetzung der von der Gewerkschaft zu entsendenden Vertreter/Vertreterinnen. ²Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Sprecher/die Sprecherin der Dienstnehmerseite nach § 7 Abs. 1 über die Verteilung der Plätze. ³Gegen die Entscheidung des Sprechers/der Sprecherin der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission ist Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht Köln innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig. ⁴Die Frist beginnt nur zu laufen, wenn die Gewerkschaften über den Rechtsbehelf, das Gericht, bei dem der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden sind. ⁵Das Kirchliche Arbeitsgericht entscheidet insbesondere auf Grund der Mitgliederzahlen, die ihm gegenüber glaubhaft zu machen sind. ⁶Die Glaubhaftmachung der Mitgliederzahl kann insbesondere durch eine eidesstattliche Versicherung erfolgen, die ein Mitglied des Vertretungsorgans der Gewerkschaft vor einem Notar abgibt. ⁷Die endgültige Benennung aller Vertreter/Vertreterinnen ist der Geschäftsführung unverzüglich gemeinsam von allen vertretenen Gewerkschaften mitzuteilen.
 - (4) Die entsandten Mitglieder müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie das verfassungsmäßige Selbstbestimmungsrecht der Kirche gem. Art. 140 Grundgesetz in Verbindung mit Art. 137 Abs. 3 der Weimarer Reichsverfassung zur Gestaltung der sozialen Ordnung ihres Dienstes achten und die Eigenart des kirchlichen Dienstes respektieren.
 - (5) Scheidet ein entsandtes Mitglied aus der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission aus oder wird es abberufen, entsendet die Gewerkschaft, die durch das Mitglied vertreten wurde, unverzüglich ein neues Mitglied.
 - (6) ¹Kündigt eine Gewerkschaft ihre Mitarbeit in der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission auf, einigen sich die verbleibenden mitwirkungsberechtigten und mitwirkungswilligen Gewerkschaften darüber, wer für den Rest der Amtszeit die Stelle des ausscheidenden Mitglieds übernehmen soll. ²Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der/die Sprecher/Sprecherin der Dienstnehmerseite, welcher verbleibenden Gewerkschaft, die einen Vertreter/eine Vertreterin entsenden will, das Nachbesetzungsrecht zusteht. ³Gegen die Entscheidung des/der Vorsitzenden der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission ist Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht Köln innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig. ⁴Die Frist beginnt nur zu laufen, wenn die Gewerkschaft über den Rechtsbehelf, das Gericht, bei dem der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden ist.
 - (7) Kündigen alle Gewerkschaften ihre Mitarbeit in der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, beginnt der Prozess nach Absatz 1 zum nächsten Stichtag erneut.
 - (8) Eine Entsendung entfällt, wenn die Mitgliedschaft in der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission von keiner Gewerkschaft beansprucht wird.“
8. § 6 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 6 Zusammensetzung des Arbeitsrechtsausschusses
- (1) ¹Der Arbeitsrechtsausschuss besteht aus 24 stimmberechtigten Mitgliedern: Je sechs Vertretern/Vertreterinnen der Dienstgeber und der Dienstnehmer jeweils aus dem Bereich der verfassten Kirche und dem Bereich der Caritas, darunter dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission. ²Die Vertreter/Vertreterinnen werden von den jeweiligen Seiten aus ihrer Mitte gewählt. ³Es können nur Vertreter/Vertreterinnen gewählt werden, die Mitglieder der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission sind.
 - (2) ¹Darüber hinaus gehören dem Arbeitsrechtsausschuss als nicht stimmberechtigte Mitglieder an: Je ein Vertreter/eine Vertreterin des
 - Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD),
 - des Deutschen Caritasverbandes (DCV),
 - der Deutschen Ordensobernkonzferenz (DOK) und
 - des Katholischen Büros in Berlin.²Ferner gehören dem Arbeitsrechtsausschuss als nicht stimmberechtigte Mitglieder drei Vertreter/Vertreterinnen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen (BAG-MAV) an. ³Die in Satz 1 und 2 genannten Vertreter/Vertreterinnen haben das Recht, Tagesordnungspunkte anzumelden.

- (3) Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied des Arbeitsrechtsausschusses aus, findet bis zur Neuwahl § 4 Abs. 8 entsprechende Anwendung.“
9. § 7 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 7 Vorsitzende(r) und stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
- (1) ¹Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende werden von der Gesamtheit der Kommissionsmitglieder in zweijährigem Wechsel gemeinsam geheim gewählt; dabei wird der/die Vorsitzende einmal aus den Reihe der Dienstgebervertreter und das andere Mal aus der Reihe der Dienstnehmervertreter, der/die stellvertretende Vorsitzende aus der jeweils anderen Seite gewählt. ²§ 10 Abs. 3 findet Anwendung. ³Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission auf sich vereinigt. ⁴Kommt in zwei Wahlgängen die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. ⁵Bis zur Wahl des/der Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden leitet das nach Lebensjahren älteste anwesende Mitglied die Sitzung.
- (2) Scheidet der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus, findet für den Rest des Zwei-Jahres-Zeitraumes eine Nachwahl statt.
- (3) ¹Der/die Vorsitzende der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission ist zugleich Vorsitzender/Vorsitzende des Arbeitsrechtsausschusses. ²Der/die stellvertretende Vorsitzende der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission ist zugleich stellvertretender Vorsitzender/stellvertretende Vorsitzende des Arbeitsrechtsausschusses.“
10. Es wird folgender neuer § 8 eingefügt:
„§ 8 Geschäftsführung
- (1) Die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission hat eine Geschäftsführung.
- (2) ¹Die Geschäftsführung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission wird vom Verband der Diözesen Deutschlands bestellt. ²Im Verhinderungsfall der Geschäftsführung wird die Stellvertretung durch die Geschäftsstelle des Verbandes der Diözesen Deutschlands bestimmt.
- (3) ¹Die Geschäftsführung nimmt die laufenden Geschäfte der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission und des Arbeitsrechtsausschusses wahr. ²In Zweifelsfällen ist ein Einvernehmen mit dem/der jeweiligen Vorsitzenden und dem/der jeweiligen stellvertretenden Vorsitzenden herzustellen. ³Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, entscheidet der/die jeweilige Vorsitzende im Benehmen mit der Geschäftsführung. ⁴Das Nähere kann in Geschäftsordnungen geregelt werden.“
11. Der bisherige § 8 wird zu § 9 und wie folgt neu gefasst:
„§ 9 Rechtsstellung der Mitglieder
- (1) ¹Die Mitglieder der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. ²Sie sind in ihrem Amt unabhängig und an keine Weisungen gebunden.
- (2) ¹Für die Mitglieder der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, die im kirchlichen Dienst beschäftigt sind, steht die Wahrnehmung von Aufgaben als Mitglied der Kommission der arbeitsvertraglich vereinbarten Tätigkeit gleich. ²Sie dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert und aufgrund ihrer Tätigkeit weder benachteiligt noch begünstigt werden. ³Aus ihrer Tätigkeit dürfen ihnen keine beruflichen Nachteile erwachsen.“
12. Der bisherige § 11 wird zu § 10 und wie folgt neu gefasst:
„§ 10 Arbeitsweise der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission
- (1) ¹Die Geschäftsführung lädt im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen – in Eilfällen zwei Wochen – vor der Sitzung ein. ²Die Geschäftsführung entscheidet im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden über die Eilbedürftigkeit. ³Der/die Vorsitzende entscheidet über die Tagesordnung. ⁴Hat die Amtszeit des/der Vorsitzenden geendet, ohne dass bereits zu einer weiteren Sitzung eingeladen wurde, lädt die Geschäftsführung baldmöglichst zu einer Sitzung mit einer Tagesordnung ein, die zunächst nur die Wahlen vorsieht.
- (2) Die Geschäftsführung lädt ein
- a) zur jährlich stattfindenden Sitzung (reguläre Sitzung). Die Sitzung soll im 4. Quartal eines jeden Kalenderjahres stattfinden.
- b) aus einem der folgenden Gründe (außerordentliche Sitzung):
- wenn der Arbeitsrechtsausschuss mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtzahl seiner stimmberechtigten Mitglieder eine klärungsbedürftige Thematik in Form eines Antrags der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission vorlegt,
 - wenn eine nach Artikel 9 Grundordnung gebildete Kommission mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtzahl ihrer Mitglieder eine klärungsbedürftige Thematik in Form eines Antrags der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission vorlegt,

- wenn Wahlen nach Maßgabe dieser Ordnung durchzuführen sind,
 - ¹wenn eine Seite der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission einen Antrag auf Beschlussfassung gemäß § 2 Abs. 1 stellt. ²Liegt ein Antrag vor, hat der Arbeitsrechtsausschuss zunächst sechs Monate ab Antragseingang bei der Geschäftsführung Zeit, sich mit dem Antrag zu befassen. ³Der Arbeitsrechtsausschuss kann eine Stellungnahme zu dem Antrag abgeben. ⁴Nach Ablauf der Sechsmonatsfrist soll innerhalb von zwei Monaten eine Sitzung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission stattfinden, wenn nicht der Arbeitsrechtsausschuss mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtzahl seiner Mitglieder eine Weiterleitung des Antrags an die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission ablehnt. ⁵Findet die nächste reguläre Sitzung innerhalb der nächsten zwei Monate nach Ablauf der Sechsmonatsfrist statt, ist von einer gesonderten Sitzung abzugehen.
 - wenn ein Diözesanbischof oder mehrere Diözesanbischöfe gegen einen Beschluss der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission gemäß § 2 Abs. 1 Einspruch einlegt/einlegen.
- (3) ¹Ist ein Mitglied verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so ist die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied derselben Seite zulässig. ²Ein Mitglied kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. ³Die Übertragung des Stimmrechtes ist der Geschäftsführung in Textform nachzuweisen.
 - (4) ¹Eine Sitzung kann nur stattfinden, wenn auf jeder Seite mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. ²Unter den Anwesenden muss sich der/die Vorsitzende und/oder der/die stellvertretende Vorsitzende befinden. ³Die Sitzungen sind nicht öffentlich. ⁴Unbeschadet von Satz 3 ist die Information der nicht in der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Kommissionen und die Beratung mit diesen möglich. ⁵Im Einvernehmen zwischen dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Vorsitzenden können Sachverständige teilnehmen. ⁶Diese haben kein Stimmrecht.
 - (5) Die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung.
 - (6) Antragsberechtigt ist jedes Mitglied der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission; die Anträge müssen dem/der Vorsitzenden über die Geschäftsführung in Textform mit Begründung vorgelegt werden.
 - (7) ¹Die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission fasst Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtzahl ihrer Mitglieder. ²Auf Antrag eines Mitglieds findet eine Beschlussfassung in geheimer Abstimmung statt.
 - (8) ¹In Eilfällen und in Angelegenheiten, für die eine mündliche Verhandlung entbehrlich ist, können Beschlüsse der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission durch schriftliche Stimmabgabe herbeigeführt werden. ²Der/die Vorsitzende entscheidet im Einvernehmen mit dem/der stellvertretenden Vorsitzenden über die Einleitung dieses Verfahrens. ³Das Ergebnis der schriftlichen Stimmabgabe wird von der Geschäftsführung festgestellt und den Kommissionsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.
 - (9) ¹Für die Bearbeitung ihrer Aufgaben kann die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission ständige oder zeitlich befristete Ausschüsse einsetzen. ²Diese bereiten die Beschlüsse der Kommission vor.
 - (10) ¹Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. ²Die Protokollführung soll grundsätzlich durch die Geschäftsführung erfolgen. ³Das Protokoll wird nach Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden von der Protokollführung unterzeichnet und unverzüglich den Mitgliedern der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission zugeleitet.“
13. Der bisherige § 12 wird zu § 11 und wie folgt neu gefasst:
- „§ 11 Arbeitsweise des Arbeitsrechtsausschusses
- (1) ¹Der Arbeitsrechtsausschuss tritt bei Bedarf zusammen. ²Er tagt in der Regel drei Mal im Kalenderjahr. ³Der Bedarf wird von dem/der Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem/der stellvertretenden Vorsitzenden festgestellt. ⁴Der Arbeitsrechtsausschuss soll nicht in dem Quartal tagen, in dem die reguläre Sitzung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission stattfindet.
 - (2) ¹Die Geschäftsführung lädt im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen – in Eilfällen zwei Wochen – vor der Sitzung ein. ²Die Geschäftsführung entscheidet im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden über die Eilbedürftigkeit. ³Der/die Vorsitzende entscheidet über die Tagesordnung.
 - (3) ¹Für das Verfahren gelten § 10 Abs. 3-7 und 9-10 sinngemäß, mit der Maßgabe, dass Sitzungen des Arbeitsrechtsausschusses auch stattfinden und Beschlüsse gemäß § 3 gefasst werden können, wenn mindestens sechs Mitglieder der Dienstnehmer- und sechs Mitglieder der Dienstgebervertreter anwesend sind, darunter der/die Vorsitzende und/oder

- der/die stellvertretende Vorsitzende. ²Die nicht stimmberechtigten Mitglieder nach § 6 Abs. 2 sind bei der Bestimmung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit nicht zu berücksichtigen.
- (4) Bei Stellungnahmen zu staatlichen Gesetzgebungsvorhaben, die das Arbeitsrecht betreffen, soll das Katholische Büro den Arbeitsrechtsausschuss angemessen beteiligen.“
14. Es wird folgender neuer § 12 eingefügt:
„§ 12 Online- und Hybridversammlungen
- (1) ¹Sitzungen der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, des Arbeitsrechtsausschusses und sonstiger Ausschüsse finden im Regelfall als Präsenzsitzungen statt. ²Sie können auch als Online-Versammlungen erfolgen.
- (2) Der/die Vorsitzende kann im Einvernehmen mit der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und der Geschäftsführung bestimmen, dass Sitzungen als Online-Versammlungen in einem nur für die teilnahmeberechtigten Personen zugänglichen Chat-Raum durchgeführt werden.
- (3) ¹Wird zu einer Online-Versammlung eingeladen, erhalten die teilnahmeberechtigten Personen zu diesem Zwecke rechtzeitig vor der Sitzung neben der Tagesordnung auch die Zugangsdaten. ²Sie verpflichten sich, die Legitimationsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen. ³Mit Einwahl zur Online-Versammlung gilt die teilnahmeberechtigte Person als anwesend im Sinne des § 10 Abs. 4 Satz 1 und 2.
- (4) ¹Hybrid-Versammlungen sind nur in Ausnahmefällen zulässig. ²Es gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.
- (5) ¹Während der Online- oder Hybrid-Versammlung sind Abstimmungen und Wahlen grundsätzlich möglich, soweit entsprechende technische Möglichkeiten existieren. ²Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen unter Wahrung der Vorgaben dieser Ordnung und der datenschutzrechtlichen Vorgaben (z. B. KDG) durch Nutzung geeigneter technischer Mittel, wie beispielsweise Abstimmungssoftware.
- (6) Im Übrigen sind die Vorschriften zu Präsenzsitzungen entsprechend zu berücksichtigen.“
15. § 13 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 13 Inkraftsetzung der Beschlüsse der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission
- (1) ¹Ein Beschluss der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, der den Erlass von Rechtsnormen gemäß § 2 Abs. 1 zum Gegenstand hat, wird nach Unterzeichnung durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende durch die Geschäftsführung den zuständigen Diözesanbischöfen zur Kenntnisnahme übermittelt.
- ²Auf die Einspruchsfrist nach Absatz 2 wird hingewiesen.
- (2) Sieht sich ein Diözesanbischof nicht in der Lage, einen Beschluss in Kraft zu setzen, weil er offensichtlich gegen kirchenrechtliche Normen oder gegen Vorgaben der katholischen Glaubens- und Sittenlehre verstößt, so legt er innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Beschlusses beim Bischöflichen Ordinariat unter Angabe von Gründen Einspruch bei der Geschäftsführung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission ein; dabei können Gegenvorschläge unterbreitet werden.
- (3) ¹Wenn bis zum Ablauf der sechswöchigen Frist kein Einspruch erhoben worden ist, teilt die Geschäftsführung den Diözesanbischöfen mit, dass der Beschluss in den (Erz-) Diözesen in Kraft zu setzen und innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Zugang der Information in den Amtsblättern zu veröffentlichen ist. ²Hierüber informiert die Geschäftsführung zeitgleich den Deutschen Caritasverband.
- (4) ¹Im Falle eines Einspruchs informiert die Geschäftsführung die Diözesanbischöfe über den Einspruch. ²Die Angelegenheit wird von der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission innerhalb einer Frist von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Information über den Einspruch an die Diözesanbischöfe erneut beraten. ³Fasst sie einen neuen Beschluss oder bestätigt sie ihren bisherigen Beschluss, so leitet die Geschäftsführung diesen allen Diözesanbischöfen zur Inkraftsetzung und dem Deutschen Caritasverband zur Kenntnis zu. ⁴Der Diözesanbischof setzt den Beschluss in Kraft und veröffentlicht ihn innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Zugang der Information im Amtsblatt.
- (5) Kommt ein Beschluss nach Absatz 4 Satz 3 nicht zustande, so ist das Verfahren beendet.
- (6) ¹Mit dem Ablauf der Inkraftsetzungsfrist des Abs. 3 bzw. des Abs. 4 Satz 4 findet der Beschluss auch im Geltungsbereich der Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes Anwendung. ²Der Beschluss soll zusätzlich in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ veröffentlicht werden.
- (7) Ein Beschluss der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, der Empfehlungen gemäß § 2 Abs. 3 zum Gegenstand hat, wird allen aufgrund Artikel 9 Grundordnung errichteten Kommissionen zur Beratung zugeleitet.
- (8) ¹Eine am 01.01.1998 bereits in Kraft befindliche Regelung in einer diözesanen Ordnung kann vorsehen, dass die Beschlüsse der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission zusätzlich von einer diözesanen oder regionalen

Kommission unter Wahrung der Frist nach Abs. 2 wortlautidentisch zu beschließen sind.
²Die Regelungen der Absätze 1 bis 7 bleiben hiervon unberührt.“

16. § 14 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 und Absatz 2 werden die Wörter „Zentralen Kommission“ jeweils durch „Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission“ ersetzt. In Absatz 2 werden die Wörter „Beisitzerinnen und Beisitzern“ jeweils durch „Beisitzern/Beisitzerinnen“ ersetzt. Im Absatz 2 letzter Halbsatz werden die Wörter „Beisitzerinnen und Beisitzer“ durch „Beisitzer/Beisitzerinnen“ ersetzt. Die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.

17. § 15 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 15 Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Vermittlungsausschuss

(1) ¹Die nach § 16 Abs. 1 zu wählenden Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses dürfen bei keinem kirchlichen Rechtsträger beschäftigt sein und keinem vertretungsberechtigten Leitungsorgan eines kirchlichen Rechtsträgers angehören. ²Sie sollen der katholischen Kirche angehören und über fundierte Kenntnisse und Erfahrungen im Arbeitsrecht verfügen. ³Sie dürfen nicht in der Ausübung der allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechte behindert sein und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für das kirchliche Gemeinwohl eintreten. ⁴Für sie gelten die Vorgaben der Grundordnung entsprechend.

(2) Für Beisitzer/Beisitzerinnen gelten Absatz 1 Satz 2 2. Halbsatz und Satz 4 entsprechend.“

18. § 16 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 16 Wahl und Amtsperiode des Vermittlungsausschusses

(1) ¹Beide Seiten schlagen je eine/n Kandidaten/in für den Vorsitz vor. ²Die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission wählt nach einer Aussprache mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtzahl ihrer Mitglieder die beiden Vorsitzenden gemeinsam in geheimer Wahl. ³Kommt in den ersten beiden Wahlgängen diese Mehrheit nicht zustande, reicht im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit der Stimmen. ⁴Wird auch diese nicht erreicht, wählen die Vertreter/Vertreterinnen der Dienstgeber und der Dienstnehmer getrennt je einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende mit mindestens der Mehrheit ihrer Stimmen. ⁵Wählt eine Seite keinen Vorsitzenden/keine Vorsitzende, ist nur der/die andere Vorsitzender/Vorsitzende des Vermittlungsausschusses.

(2) Jeder Beisitzer/jede Beisitzerin hat für den Fall der Verhinderung einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin.

(3) Jeweils drei Beisitzer/Beisitzerinnen und ihre

Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden von den Dienstgebervertretern/Dienstgebervertreterinnen bzw. von den Dienstnehmervertretern/Dienstnehmervertreterinnen in der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission benannt.

(4) Die Abwahl eines/einer Vorsitzenden kann nach einer Aussprache geheim mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Gesamtzahl der Mitglieder der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission erfolgen.

(5) ¹Die Amtsperiode der Mitglieder beträgt vier Jahre. ²Bis zur Wahl eines neuen Vermittlungsausschusses nimmt der bestehende Vermittlungsausschuss die Aufgaben wahr, jedoch nicht über die Dauer von zwölf Monaten über das Ende seiner Amtsperiode hinaus. ³Wiederwahl ist zulässig. ⁴Das Amt eines Mitglieds des Vermittlungsausschusses, welches gleichzeitig Mitglied der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission ist, erlischt mit seinem Ausscheiden aus dieser. ⁵Bei vorzeitigem Ausscheiden findet für den Rest der Amtsperiode eine Nachwahl statt. ⁶Dazu gilt das Verfahren nach Absatz 1 bzw. Absatz 3.“

19. § 17 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 3 Abs. 1“ wird durch „§ 2 Abs. 1“ und die Wörter „Zentralen Kommission“ werden durch „Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission“ ersetzt. Nach den Wörtern „mindestens die Hälfte der Mitglieder dem Beschluss zugestimmt“ wird „haben“ durch „hat“ ersetzt. Nach dem Wort „Vorsitzende“ werden die Wörter „der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission“ eingefügt.

20. § 18 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 18 Verfahren vor dem Vermittlungsausschuss

(1) ¹Die Einladungen zu den Sitzungen des Vermittlungsausschusses erfolgen auf Veranlassung der beiden Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses. ²Für jedes Vermittlungsverfahren wird jeweils zu Beginn des Verfahrens einvernehmlich von den Mitgliedern festgelegt, welcher/welche der beiden Vorsitzenden die Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen leitet und welcher/welche unterstützend teilnimmt. ³Kommt keine solche einvernehmliche Festlegung zustande, entscheidet das Los. ⁴Der/die leitende Vorsitzende kann im Benehmen mit dem weiteren Vorsitzenden Sachverständige hinzuziehen.

(2) ¹Die beiden Vorsitzenden unterbreiten dem Vermittlungsausschuss einen gemeinsamen Vermittlungsvorschlag. ²Der Vermittlungsausschuss entscheidet mit einer Mehrheit von mindestens vier Stimmen über den Vermittlungsvorschlag. ³Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ⁴Bei der Abstimmung haben die beiden Vorsitzenden gemeinsam nur eine Stimme. ⁵Sollten beide Vorsitzende

- sich nicht auf einen Vermittlungsvorschlag einigen können, erklären sie das Verfahren für beendet.
- (3) Das Vermittlungsverfahren soll spätestens zwölf Wochen nach Anrufung des Vermittlungsausschusses mit einem Vermittlungsvorschlag oder mit der Feststellung abgeschlossen werden, keinen Vermittlungsvorschlag unterbreiten zu können.
- (4) ¹Der Vermittlungsausschuss kann im Einvernehmen mit den beiden Vorsitzenden die Verbindung verschiedener Vermittlungsverfahren beschließen, wenn die Verfahrensgegenstände in sachlichem oder rechtlichem Zusammenhang stehen. ²Nach der Verbindung ist entsprechend Absatz 1 ein leitender Vorsitzender/eine leitende Vorsitzende zu bestimmen, wenn kein solcher/keine solche nach § 18 gewählt ist.
- (5) Das Vermittlungsverfahren ist nicht öffentlich.
- (6) ¹Scheidet der/die leitende Vorsitzende während des Verfahrens aus dem Amt aus oder ist er/sie dauerhaft krankheitsbedingt oder aus anderen Gründen an der Wahrnehmung des Amtes verhindert, wird der/die andere leitender/leitende Vorsitzender/Vorsitzende. ²Die dauerhafte Verhinderung ist durch den/die Vorsitzenden/Vorsitzende und den/die stellvertretenden/stellvertretende Vorsitzenden/Vorsitzende festzustellen. ³Scheidet einer/eine der beiden Vorsitzenden aus dem Amt aus bzw. ist einer/eine der beiden Vorsitzenden dauerhaft verhindert, so hat binnen einer Frist von drei Monaten ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens bzw. ab dem Zeitpunkt der Feststellung der dauerhaften Erkrankung oder Verhinderung eine Neuwahl zu erfolgen. ⁴Solange ruht das Verfahren. ⁵Eine Neuwahl für den Rest der Amtsperiode findet auch dann statt, wenn der/die Vorsitzende im Sinne des § 16 Abs. 1 S. 4 aus dem Amt ausgeschieden ist oder dauerhaft verhindert ist.“
21. § 19 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 19 Verfahren zur ersetzenden Entscheidung
(1) ¹Stimmt die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission im Falle des § 18 dem Vermittlungsvorschlag nicht mit mindestens drei Vierteln der Gesamtheit ihrer Mitglieder innerhalb einer Frist von zwölf Wochen zu oder entscheidet die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission nicht gemäß § 10 Abs. 7 oder 8 selbst über die Angelegenheit, hat sich der Vermittlungsausschuss erneut mit der Angelegenheit zu befassen, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission dies beantragt. ²Das Verfahren ist nicht öffentlich.
- (2) ¹Der Vermittlungsausschuss entscheidet mit einer Mehrheit von mindestens vier Stimmen über den Vermittlungsvorschlag. ²Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ³Die beiden Vorsitzenden haben gemeinsam nur eine Stimme. ⁴Der Vermittlungsspruch (ersetzende Entscheidung) tritt an die Stelle eines Beschlusses der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission. ⁵Er wird durch die Geschäftsführung den Diözesanbischöfen zur Inkraftsetzung gemäß § 13 vorgelegt. ⁶Die Geschäftsführung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission setzt die Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission unverzüglich über die ersetzende Entscheidung, die den Diözesanbischöfen zugeleitet wird, in Kenntnis.
- (3) Das Verfahren zur ersetzenden Entscheidung soll spätestens acht Wochen nach erneuter Anrufung des Vermittlungsausschusses mit einer ersetzenden Entscheidung oder mit der Feststellung abgeschlossen werden, dass keine ersetzende Entscheidung unterbreitet wird.“
22. Der bisherige § 9 wird zu § 20 und wie folgt neu gefasst:
„§ 20 Freistellung
¹Die Mitglieder der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, die im kirchlichen Dienst stehen, sind zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen, insbesondere für die Teilnahme an den Sitzungen der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, des Arbeitsrechtsausschusses und der sonstigen Ausschüsse sowie für deren Vorbereitung. ²Zu den Aufgaben gehört auch die Pflege einer angemessenen Rückbindung zu denen, die sie repräsentieren. ³Die Freistellung beinhaltet den Anspruch auf Reduzierung der übertragenen Aufgaben.“
23. Der bisherige § 10 wird zu § 21 und wie folgt neu gefasst:
„§ 21 Beratung
¹Den Seiten werden zur Beratung im notwendigen Umfang durch den Verband der Diözesen Deutschlands entweder eine sachkundige Person oder die für eine Beratung durch Honorarkräfte erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt. ²Der Berater/die Beraterin ist nicht Mitglied der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, kann jedoch an den Sitzungen der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission und deren Ausschüsse teilnehmen. ³Die Teilnahme ist auf einen Berater/eine Beraterin pro Seite beschränkt.“
24. § 22 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 22 Kosten
(1) ¹Für die Sitzungen der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission, des

Arbeitsrechtsausschusses, der anderen Ausschüsse sowie für die laufende Geschäftsführung und die Beratung der Vertreter/Vertreterinnen der Dienstnehmer sowie der Dienstgeber im Sinne des § 21 trägt der Verband der Diözesen Deutschlands im erforderlichen Umfang die notwendigen Kosten für Raum, Geschäftsbedarf und Personalkräfte. ²Zu den notwendigen Kosten gehören auch die Kosten für Unterbringung und Verpflegung. ³Der Verband der Diözesen Deutschlands trägt auch die durch die Freistellung gemäß § 20 dem jeweiligen kirchlichen Dienstgeber entstehenden Personalkosten.

- (2) ¹Im Übrigen tragen für Mitglieder, die dem verfasst-kirchlichen Bereich angehören, die jeweilige (Erz-)Diözese, für Mitglieder aus dem Bereich der Caritas der Deutsche Caritasverband die Fahrtkosten sowie ggf. Tagegelder. ²Für die entsandten Vertreter/Vertreterinnen der Gewerkschaft trägt die jeweilige Gewerkschaft die Fahrtkosten sowie ggf. Tagegelder.

- (3) ¹Dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses kann eine Aufwandsentschädigung oder eine Vergütung gewährt werden. ²Die Kosten hierfür trägt der Verband der Diözesen Deutschlands. ³Er trägt für diese Personen auch die während ihrer Amtsausübung anfallenden notwendigen Reisekosten. ⁴Das Nähere kann in einer Entschädigungsordnung geregelt werden.“

25. Die bisherigen §§ 20, 21 entfallen.

Artikel 5 Inkrafttreten

Dieses Änderungsgesetz tritt mit Wirkung vom 1. März 2023 in Kraft.

Mainz, den 9. Februar 2023



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

16. Besetzung der Bistums-KODA Mainz

Vorsitzender: Prof. Dr. Andreas van der Broeck
Stellvertretender Vorsitzender: Markus Horn

Vertreter der Dienstgeberseite:
Domkapitular Hans-Jürgen Eberhardt
Dr. Elisabeth Eicher
Silvia Hang

Heike Knauff
Christof Molitor

Vertreter der Dienstnehmerseite:

Elmar Frey
Gerardus Pellekooorne
Winfried Ruppel
Martin Schnersch
Gabriele Walter

Die Amtszeit beginnt am 11.01.2023 endet am 10.01.2028.

17. Dekret zur Errichtung einer Personalkonferenz im Bischöflichen Ordinariat Mainz

§ 1 – Errichtung einer Personalkonferenz

Im Bischöflichen Ordinariat Mainz wird eine Personalkonferenz für hauptamtliche pastorale Mitarbeitende im Bistum Mainz errichtet.

§ 2 – Aufgaben

(1) Die Personalkonferenz bereitet Personalentscheidungen für die pastoralen Berufe und damit für die Pastoral im Bistum Mainz strategisch vor und berät im Einzelfall. Dies können Grundsatzfragen, Verfahrenswege und konkrete personelle Situationen in Bezug auf hauptamtliche pastorale Mitarbeitende im Bistum Mainz sein, die einer Klärung bedürfen.

(2) Zugunsten einer zielführenden Beratung holt die Personalkonferenz weitere Informationen ein und beteiligt andere Personen oder Gremien, wenn dies notwendig oder geboten ist. Besonders jene Dezernate, die als ausschreibende oder abgebende Dienststelle beteiligt oder aber auf andere Weise von personellen Veränderungen betroffen sind, werden in die Beratung einbezogen.

(3) Insbesondere der Pastorale Weg im Bistum Mainz und neu entstehende Teamstrukturen bedürfen bei der Arbeit der Personalkonferenz besonderer Beachtung.

§ 3 – Zusammensetzung und Vorsitz

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder sind
- a. der Diözesanbischof
 - b. der Generalvikar
 - c. der/die Bevollmächtigte des Generalvikars
 - d. der/die Beauftragte für die Leitung der leitenden Pfarrer
 - e. der/die Dezernent/in des Personaldezernats
 - f. die Personalreferent/innen des Personaldezernats
 - g. der/die Referent/in der Personalverwaltung für Priester, Ordensleute, Diakone, Pastoral- und Gemeindereferent/innen und -assistent/innen

h. der/die Dezernent/in des Seelsorgedezernats

(2) Weitere Mitglieder können nach Bedarf für einzelne Tagesordnungspunkte, eine Sitzung oder auf Dauer eingeladen werden.

(3) Vorsitzender ist der Diözesanbischof, im Falle seiner Verhinderung der Generalvikar oder der/die Bevollmächtigte des Generalvikars.

(4) Die stimmberechtigten Mitglieder können Vertretungen benennen.

§ 4 – Ergebnisse und Entscheidungen

(1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(2) Beschlüsse zu Personalien, sowie Beschlüsse, die Auswirkungen auf mehrere Dezernate haben oder strategischer Natur sind, werden in Form einer Ergebniszusammenfassung in die Dezernentenkonferenz eingebracht und dort beraten.

(3) Zur Umsetzung bedürfen die Beschlüsse der Personalkonferenz der Zustimmung des Ordinarius, wobei die Beteiligungsrechte der Mitarbeitendenvertretung zu wahren sind. Sobald ggf. einzubindende Dezernate eingebunden waren und der Ordinarius zugestimmt hat, können die Beschlüsse unbeschadet der Protokollgenehmigung umgesetzt werden.

(4) Die Ergebnisse und Beschlüsse werden in einem vertraulichen Protokoll festgehalten, das in der folgenden Sitzung vorgelegt und verabschiedet wird.

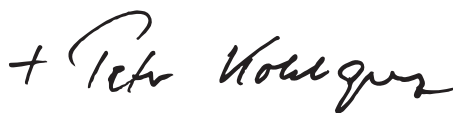
§ 5 – Arbeitsweise

(1) Die Arbeitsweise der Personalkonferenz wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

(2) Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Diözesanbischofs.

Dieses Dekret tritt zum 15.01.2023 in Kraft.

Mainz, den



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

18. Geschäftsordnung der Personalkonferenz im Bischöflichen Ordinariat Mainz

§ 1 – Vorbereitung der Sitzungen

(1) Die Sitzungen werden vom Diözesanbischof, dem Generalvikar und dem/der Bevollmächtigten des Generalvikars vorbereitet.

(2) Wenn möglich finden die Sitzungen alle 14 Tage, i.d.R. freitags von 9:00 bis 11:00 Uhr statt.

(3) Tagesordnungspunkte können von den Mitgliedern bis zwei Werktage vorher um 12:00 Uhr eingebracht werden.

(4) Mitarbeitende, die keine Mitglieder der Personalkonferenz sind, aber in einzelne Beratungen einbezogen werden sollen, werden vorab über die Tagesordnung informiert und einbezogen, insbesondere Mitarbeitende aus den Dezernaten Bildung und Caritas.

(5) Die Tagesordnung wird am Vortag um 8:00 Uhr geschlossen und geordnet.

(6) Eine Liste mit den Sitzungsterminen, eine Vorlage für die Tagesordnung und eine für das Protokoll werden durch das Personaldezernat im Ordner M:\KOMMISSIONEN des Ordinariats\Personalkonferenz zur Verfügung gestellt.

§ 2 – Durchführung der Sitzungen

(1) Die Moderation obliegt dem Vorsitzenden oder einer anderen von ihm delegierten Person.

(2) Die Sitzung gliedert sich i.d.R. in folgende Themen:

- a. Begrüßung durch den Vorsitzenden
- b. Verabschiedung des Protokolls der letzten Sitzung
- c. Feststellung der Tagesordnung
- d. Personalien auf Grundlage von zuvor zur Verfügung gestellten Entscheidungsvorlagen mit vollständigen Erläuterungen
- e. Weitere Themen zur Beratung möglichst mit zuvor zur Verfügung gestellten Informationen und Entscheidungsvorlagen
- f. Informationen zur Kenntnisnahme
- g. Stand kirchlicher Verfahren
- h. Verschiedenes
- i. Rückblick auf den Sitzungsverlauf
- j. Weitere Absprachen
- k. Verabschiedung durch den Vorsitzenden
- l. Themen- und Arbeitsspeicher

(3) Kann eine Beratung nicht abgeschlossen und kein Beschluss gefasst werden, kann dies vertagt oder ein Beschluss unter Vorbehalt getroffen werden, bis etwa weitere Informationen eingeholt oder andere Personen oder Gremien beteiligt wurden.

(4) Die Protokollbeiträge der Sitzung werden unmittelbar am gleichen Tag angefertigt und zur Verfügung gestellt.

Diese Geschäftsordnung tritt am 15.01.2023 in Kraft.

Mainz, den



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

19. Statut für die Konferenz der Leiter der Pastoralräume und neuen Pfarreien

Präambel

Mit Datum vom 28. April 2022 wurden durch den Bischof im Bistum Mainz 46 Pastoralräume errichtet, die von einem Pfarrer geleitet werden, dem eine Koordinatorin bzw. ein Koordinator an die Seite gestellt ist. Die Leiter der Pastoralräume und die leitenden Pfarrer der ab 2024 neu gegründeten Pfarreien bilden gemeinsam die Konferenz der Leiter der Pastoralräume und neuen Pfarreien.

Damit hat Phase II des Pastoralen Weges begonnen. Diese Phase ist eine Zeit des Übergangs, in der die bisherigen Pfarreien einen Pastoralraum bilden. Die Pastoralräume haben den Auftrag, die Zusammenarbeit und Vernetzung im Pastoralraum zu stärken und die Gründung einer neuen Pfarrei auf ihrem Gebiet vorzubereiten.

Mit der Gründung der neuen Pfarrei beginnt dann Phase III, die Entwicklungsphase der neuen Pfarrei. Diese neuen Pfarreien werden Gemeinschaften von Gemeinden vor Ort (den bisherigen Pfarreien) und anderen Kirchorten (wie beispielsweise Einrichtungen der Caritas, Kitas und Altenheime) sein.

§ 1 – Selbstverständnis und Aufgaben

(1) Die Konferenz der Leiter der Pastoralräume und Pfarreien ist zum einen Führungsgremium der Bistumsleitung⁵ und zum anderen Kommunikationsraum für die Anliegen der Leiter der Pastoralräume und leitenden Pfarrer der neuen Pfarreien. Sie berät die Bistumsleitung und dient dem Austausch untereinander. Somit stellt sie einen gegenseitigen Resonanzraum für die Bistumsleitung, die Mitglieder der Leitungskonferenz und für die Anliegen aus der Fläche des Bistums dar.

(2) Um eine Vernetzung von Bistum und Pastoralräumen zu gewährleisten, ist die Weitergabe der Themen

an die Pastoralteams und die Gremien in den Pastoralräumen und neuen Pfarreien durch die Leiter der Pastoralräume und leitenden Pfarrer der neuen Pfarreien sicherzustellen.

§ 2 – Vorsitz, Vorstand und Sprecher

(1) Vorsitzender der Konferenz ist der Diözesanbischof, im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn der Generalvikar.

(2) Dem Vorsitzenden steht ein Vorstand zur Seite, für den die Konferenz aus jeder Region je einen Vertreter aus den Reihen der Leiter der Pastoralräume bzw. leitenden Pfarrer der neuen Pfarreien wählt.

(3) Die Konferenz wählt ein Mitglied aus dem Vorstand auf vier Jahre zum Vorsitzenden des Vorstands und zum Sprecher der Konferenz.

§ 3 – Zusammensetzung und Stimmberechtigung

(1) Stimmberechtigte Mitglieder sind die Leiter der Pastoralräume und die leitenden Pfarrer der neuen Pfarreien.

(2) Die Bistumsleitung, die/der Bischöfliche Beauftragte für die leitenden Pfarrer, die anderen Mitglieder der Leitungskonferenz und der Sprecher des Priesterrats nehmen als beratende Mitglieder teil.

(3) Ist ein Leiter oder leitender Pfarrer verhindert, nimmt nach Möglichkeit die/der Koordinatorin seines Pastoralraumes bzw. seiner neuen Pfarrei stellvertretend für ihn stimmberechtigt teil.

§ 4 – Arbeitsweise

(1) Die Konferenz wird vom Bischof wenigstens zwei Mal im Jahr einberufen oder wenn dies von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder gewünscht wird.

(2) Zu den Sitzungen lädt der Bischof mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein.

(3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(4) Die Konferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie ist stets beschlussfähig, wenn die Versammlung zum zweiten Mal durch erneute Einladung einer Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen und auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen wurde.

(5) Unbeschadet der Geschäftsordnung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

⁵ Bischof, Generalvikar und Bevollmächtigte bzw. Bevollmächtigte des Generalvikars.

(6) Für alle Abstimmungen gilt: Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(7) Die Beschlüsse der Konferenz sind Empfehlungen an den Diözesanbischof. Zu ihrer Wirksamkeit bedürfen sie der Zustimmung des Diözesanbischofs.

(8) Näheres regelt die vom Bischof erlassene Geschäftsordnung. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder und der Zustimmung des Bischofs.

§ 5 – Entsendung in andere Gremien

(1) Die Mitglieder des Vorstandes sind Mitglieder der Diözesanversammlung. Nach Maßgabe des Statuts der Diözesanversammlung wählt die Konferenz weitere Leiter oder leitende Pfarrer als zusätzliche Mitglieder der Diözesanversammlung.

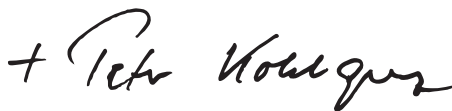
(2) Die Konferenz schlägt der Diözesanversammlung drei Mitglieder aus ihren Reihen für die Wahl in den Diözesan-Pastoralrat und zwei Mitglieder aus ihren Reihen für die Wahl in den Diözesan-Kirchensteuerat vor. Sofern diese bislang keine Mitglieder der Diözesanversammlung waren, werden sie dies aufgrund dieser Wahl.

(3) Der Sprecher der Konferenz ist beratendes Mitglied des Priesterrats und stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand der Diözesanversammlung.

§ 6 – Inkrafttreten

Nach erfolgter Anhörung des Diözesan-Pastoralrats tritt das Statut für die Konferenz der Leiter der Pastoralräume und Pfarreien am 01.03.2023 bis zur Verabschiedung des Statuts für die Diözesanversammlung in Kraft.

Mainz, den 9. Februar 2023



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

20. Geschäftsordnung der Konferenz der Leiter der Pastoralräume und Pfarreien

§ 1 – Begriffsbestimmung

Die Geschäftsordnung regelt die Arbeitsweise der Konferenz der Leiter der Pastoralräume und Pfarreien.

§ 2 – Sitzungen

(1) Der Bischof, der Generalvikar, die bzw. der Bischöfliche Beauftragte für die leitenden Pfarrer und der Vorstand bereiten die Sitzung und deren Tagesordnung vor und entscheiden über das Format der Sitzung (Präsenz, Videokonferenz oder hybrid).

(2) Tagesordnungspunkte und Anträge sind spätestens drei Wochen vor der Sitzung bei der bzw. dem Bischöflichen Beauftragten für die leitenden Pfarrer schriftlich einzureichen.

(3) Dem Sprecher obliegt die Moderation der Sitzungen. Im Einvernehmen mit dem Bischof kann der Vorstand die Moderation an eine geeignete Person delegieren.

(4) Zu Beginn der Sitzung ist die Anwesenheit und Beschlussfähigkeit festzustellen und über die Genehmigung des letzten Protokolls zu entscheiden.

(5) Über die vorgeschlagene Tagesordnung sowie ggf. die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte beschließt die Konferenz zu Beginn der Sitzung mit einfacher Mehrheit.

(6) Anträge, die nicht rechtzeitig beim Vorstand eingegangen sind, bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(7) Anträge zur Geschäftsordnung sind zulässig. Über sie ist unverzüglich abzustimmen.

(8) Die Konferenz kann zur Bearbeitung von Themen Arbeitsgruppen bilden, die ihr gegenüber berichtspflichtig sind.

§ 3 – Abstimmungen und Wahlen

(1) Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist notwendig, wenn der Antrag dazu von einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten unterstützt wird. Im Falle von digitalen oder hybriden Sitzungsformaten ist sich über die Form der Abstimmung zuvor zu verständigen.

(2) Vor der Abstimmung über einen Geschäftsordnungsantrag hat je ein Mitglied die Möglichkeit, für und gegen den Antrag zu sprechen.

§ 4 – Protokoll

(1) Über jede Sitzung wird von einem Mitglied des Vorstands ein Protokoll angefertigt. Der Vorstand kann die Protokollführung an eine geeignete Person delegieren.

(2) Das Protokoll wird den Mitgliedern der Konferenz sowie den Koordinatorinnen und Koordinatoren der Pastoralräume bzw. neuen Pfarreien nach erfolgter Abstimmung mit dem Vorsitzenden zugesandt.

§ 5 – Inkrafttreten

Nach erfolgter Anhörung des Diözesan-Pastoralrats tritt die Geschäftsordnung für die Konferenz der Leiter der Pastoralräume und Pfarreien am 01.03.2023 bis zur Verabschiedung des Statuts für die Diözesanversammlung in Kraft.

Mainz, den 9. Februar 2023



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

21. Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission des deutschen Caritasverbandes vom 08.12.2022

Die Bundeskommission beschließt:

A.

Teil I:

Tarifrunde Sozial- und Erziehungsdienst Teil 2

- I. § 2a der Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt geändert:
In § 2a Satz 1 wird jeweils die Angabe „19,5 Stunden“ durch die Angabe „30 Stunden“ ersetzt.
- II. Die Anmerkung zu § 11 Absatz 2 Satz 3 Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt geändert:
„1Ein Berufspraktikum nach abgelegtem Examen oder eine praktische Ausbildung nach abgelegter theoretischer schulischer Teilprüfung gilt grundsätzlich als Erwerb einschlägiger Berufserfahrung. 2Als Erwerb einer einjährigen einschlägigen Berufserfahrung gilt entsprechend auch die fachpraktische Ausbildung im Rahmen einer abgeschlossenen praxisintegrierten Ausbildung zum Erzieher nach landesgesetzlichen Regelungen und im Rahmen einer abgeschlossenen praxisintegrierten Ausbildung zum Heilerziehungspfleger nach landesgesetzlichen Regelungen.“
- III. Der Anhang B der Anlage 33 zu den AVR erhält folgende Änderungen:
 1. Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S 2 wird wie folgt gefasst:
„S 2
Mitarbeiter in der Tätigkeit von Kinderpflegern,

Sozialassistenten und Heilerziehungs(pflege)helfern mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung.“

2. Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S 3 wird wie folgt gefasst:
„S 3
Kinderpfleger, Sozialassistenten und Heilerziehungs(pflege)helfer mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.“
3. Die Ziffer 1 des Tätigkeitsmerkmals der Entgeltgruppe S 4 wird wie folgt gefasst:
„1. Kinderpfleger, Sozialassistenten und Heilerziehungs(pflege)helfer mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten.2“
4. Die Entgeltgruppe S 8a wird wie folgt geändert:
 - a. Der bisherige Text der Entgeltgruppe S 8a wird zur Ziffer 1 und erhält den Zähler „1.“.
 - b. Die Hochziffer „1,“ wird vor der Hochziffer „3“ eingefügt.
 - c. Folgende neue Ziffer 2 wird angefügt:
„2. Mitarbeiter mit abgeschlossener Berufsausbildung und einer abgeschlossenen Weiterbildung als geprüfte Fachkraft für Arbeits- und Berufsförderung als Gruppenleiterin/Gruppenleiter in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder in Werkstätten für behinderte Menschen.1“
 - d. Folgende neue Ziffer 3 wird angefügt:
„3. Arbeitserzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.1“
 - e. Folgende neue Ziffer 4 wird angefügt:
„4. Mitarbeiter mit Meisterprüfung in der beruflichen Ausbildung/Anleitung in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten-, Suchtkranken-, Wohnungslosen- oder Straffälligenhilfe 21, 22“
 - f. Folgende neue Ziffer 5 wird angefügt:
„5. Mitarbeiter mit Meisterprüfung/Techniker als Gruppenleiter in einer Werkstatt für behinderte Menschen 20“
 - g. In Entgeltgruppe S 7 entfallen die Tätigkeitsmerkmale der Ziffern 5 bis 7 und werden als „(weggefallen)“ gekennzeichnet.
5. Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe S 14 wird wie folgt gefasst:
„S 14
Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils

entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, die Entscheidungen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls treffen und in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht bzw. Betreuungsgericht Maßnahmen einleiten, welche zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, oder mit gleichwertigen Tätigkeiten, die für die Entscheidung zur zwangsweisen Unterbringung von Menschen mit psychischen Krankheiten erforderlich sind (z. B. Sozialpsychiatrischer Dienst der örtlichen Stellen der Städte, Gemeinden und Landkreise).¹², 13“

IV. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR erhalten die Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 folgende Änderungen:

1. In der Anmerkung Nummer 3 wird das Wort „Erziehen,“ durch die Wörter „Erziehen oder Kinderpflegern“ ersetzt sowie hinter dem Wort „Schulkindergärten,“ die Wörter „Ganztagsangeboten für Schulkinder,“ eingefügt.
2. Die Anmerkung Nummer 6 wird wie folgt geändert:
 - a. Buchstabe f wie folgt gefasst:
„f) Tätigkeiten einer Facherzieherin/eines Facherziehers mit entsprechender abgeschlossener Fort- bzw. Weiterbildung im Umfang von mindestens 160 Stunden,“
 - b. Nach Buchstabe f werden folgende neue Buchstaben g und h angefügt:
„g) Tätigkeiten in Gruppen mit einem Anteil von mindestens 15 Prozent von Kindern und Jugendlichen mit einem erhöhten Förderbedarf,
h) Tätigkeiten von Mitarbeitern, die vom Dienstgeber zur insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII (Kinderschutzfachkraft) bestellt worden sind.“
 - c. Der bisherige Buchstabe g wird zum Buchstaben i.
3. Die Anmerkung Nummer 9 wird wie folgt gefasst:
„¹Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist für das jeweilige Kalenderjahr grundsätzlich die Zahl der vom 1. Januar bis 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze zugrunde zu legen.
²Eine Unterschreitung der maßgeblichen je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze von nicht mehr als 7,5 v.H. führt nicht zur Herabgruppierung. ³Eine Unterschreitung um mehr als 7,5 v.H. führt erst dann zur Herabgruppierung, wenn die maßgebliche Platzzahl drei Jahre hintereinander unterschritten wird. ⁴Die Unterschreitung der maßgeblich je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze führt auch dann nicht zu einer Herabgruppierung, wenn aufgrund von zu betreuenden Kindern mit

erhöhtem oder wesentlich erhöhtem Förderungsbedarf entsprechende Betreuungsanforderungen festgestellt werden. ⁵Eine Unterschreitung auf Grund vom Dienstgeber verantworteter Maßnahmen (z. B. Qualitätsverbesserungen) führt ebenfalls nicht zur Herabgruppierung. ⁶Hier- von bleiben organisatorische Maßnahmen infolge demografischer Handlungsnotwendigkeiten unberührt.“

4. Die Anmerkung Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

- „11. ¹Schwierige Tätigkeiten sind z. B. die
- a) Beratung von Suchtmittel-Abhängigen,
 - b) begleitende Fürsorge für Heimbewohner und nachgehende Fürsorge für ehemalige Heimbewohner,
 - c) begleitende Fürsorge für Strafgefangene und nachgehende Fürsorge für ehemalige Strafgefangene,
 - d) Koordinierung der Arbeiten mehrerer Mitarbeiter mindestens der Entgeltgruppe S 9,
 - e) Tätigkeiten in der Unterstützung/Assistenz von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX, bei denen in mindestens vier der neun Lebensbereiche im Sinne von § 118 SGB IX nicht nur vorübergehende Beeinträchtigungen der Aktivität und Teilhabe vorliegen,
 - f) Tätigkeiten in der Schulsozialarbeit,
 - g) Tätigkeiten in der Unterstützung/Assistenz von Menschen mit multiplen psychosozialen Beeinträchtigungen,
 - h) Tätigkeit in gruppenergänzenden Diensten oder als Leiter einer Gruppe in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdeterhilfe oder eine dem entsprechende eigenverantwortliche Tätigkeit,
 - i) schwierige Fachberatung,
 - j) schwierige fachlich koordinierende Tätigkeit,
 - k) Beratung von HIV-Infizierten oder an AIDS erkrankten Personen.“

5. In der Anmerkung Nummer 12 werden nach dem Wort „Diplompädagoge,“ die Wörter „Erziehungswissenschaftler (Bachelor/Master) oder Kindheitspädagoge (Bachelor/Master),“ eingefügt.

6. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird die Anmerkung Nr. 14 wie folgt neu gefasst:

- „14. Voraussetzung für die Eingruppierung ist, dass der Mitarbeiter über eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation im Sinne der Werkstättenverordnung nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuches oder über eine der sonderpädagogischen Zusatzqualifikation gleichgestellte Qualifikation verfügt.“

V. Der § 11 der Anlage 33 zu den AVR erhält folgende Änderungen:

1. § 11 Absatz 2 Satz 3 der Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt geändert:

In Satz 3 wird das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

2. § 11 Absatz 3 der Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

a) „(3) ¹Die Mitarbeiter erreichen die jeweils nächste Stufe – von Stufe 3 an in Abhängigkeit von ihrer Leistung gemäß § 13 Abs. 2 – nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Dienstgeber (Stufenlaufzeit):

- Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
- Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2,
- Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3,
- Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4 und
- Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5.“

b) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

3. Es wird eine Anmerkung zu § 11 Absatz 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„Anmerkung zu Absatz 3

(1) ¹Mitarbeiter, die nach Anhang B dieser Anlage – Entgeltgruppen für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst eingruppiert sind und die am 1. Oktober 2024 in Stufe 2 eine Stufenlaufzeit von mehr als zwei Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 3 zugeordnet.

²Mitarbeiter, die nach Anhang B dieser Anlage – Entgeltgruppen für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst eingruppiert sind und die am 1. Oktober 2024 in Stufe 3 eine Stufenlaufzeit von mehr als drei Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 4 zugeordnet.

(2) ¹Mitarbeiter mit Eingruppierung in der Entgeltgruppe S 4 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 und Mitarbeiter mit Eingruppierung in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten in der Fallgruppe 2, die am 1. Oktober 2024 in Stufe 4 eine Stufenlaufzeit von mehr als vier Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 5 zugeordnet. ²Mitarbeiter mit Eingruppierung in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppen 1, 3, 4 oder 5, die am 1. Oktober 2024 in der Stufe 4 eine Stufenlaufzeit von mehr als vier Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 5 zugeordnet. ³Mitarbeiter mit Eingruppierung in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppen 1, 3, 4 oder 5, die am 1. Oktober 2024 in der Stufe 5 eine Stufenlaufzeit von mehr als fünf Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 6 zugeordnet.

(3) Für die Stufenzuordnung gemäß den Absätzen 1 und 2 gilt, dass die ab dem 1. Oktober 2024 zugeordnete Stufe jeweils neu zu laufen beginnt.“

- VI. Anhang A der Anlage 33 zu den AVR

¹Die Werte der Entgeltgruppe S 9 werden ab dem 1. Oktober 2024 neu gefasst. ²Dafür verändern sich die folgenden Tabellenwerte bis zum 1. Oktober 2024 bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien

für die Entgeltgruppe S 9 (in der bis zum 30. September 2024 geltenden Fassung) festgelegten Vomhundertsatz:

Mittlere Werte in Euro

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 9	3.060,00	3.280,00	3.530,00	3.900,00	4.250,00	4.520,00

- VII. Es wird ein neuer § 11a in die Anlage 33 zu den AVR eingefügt:

„§ 11a Höhergruppierung auf Antrag

¹Ergibt sich für Mitarbeiter, die am 31. Dezember 2022 in Anlage 33 eingruppiert waren, aufgrund der Änderungen ab 1. Januar 2023 in Anhang B der Anlage 33 eine höhere Eingruppierung, sind diese Mitarbeiter nur auf Antrag gemäß § 11 in diese Entgeltgruppe eingruppiert. ²Der Antrag nach Satz 1 kann nur bis zum 30. Juni 2023 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt jeweils auf den 1. Juli 2022 zurück. ³Nach dem 1. Januar 2023 eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe unberücksichtigt.“

- VIII. Überleitung

Es wird ein neuer § 20 in die Anlage 33 zu den AVR eingefügt:

„§ 20 Überleitung in die Anlage 33

(1) ¹Ergibt sich für Mitarbeiter, die am 31. Dezember 2022 in Anlage 2 eingruppiert sind, aufgrund der Änderungen ab 1. Januar 2023 in Anhang B der Anlage 33 eine Eingruppierung in Anlage 33, sind sie nur auf Antrag in der Anlage 33 eingruppiert. ²Der Antrag kann nur bis zum 31. Dezember 2023 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt jeweils auf den 1. Januar 2023 zurück.

(2) ¹Mitarbeiter, die von ihrem Antragsrecht nach Absatz 1 Gebrauch machen, erhalten ab dem 1. Januar 2023 Entgelt nach einer Entgeltgruppe, in die sie nach § 11 i.V.m. Anhang B der Anlage 33 eingruppiert sind. ²Für die Überleitung dieser Mitarbeiter gilt § 2 Anhang D der Anlage 33 mit der Maßgabe, dass nach dem 1. Januar 2023 eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Vergütungsgruppe sowie nach dem 1. Januar 2023 erfolgte Bewährungsaufstiege bei der Überleitung unberücksichtigt bleiben.“

- IX. Befristung mittlere Werte

Die mittleren Werte sind bis zum 31. Dezember 2024 befristet.

- X. Inkrafttreten

Die Änderungen in den Ziffern I. bis IV. sowie VII. und VIII. treten zum 1. Januar 2023 in Kraft. Die Änderungen in den Ziffern V. und VI. treten

zum 1. Oktober 2024 in Kraft.

Teil II:

Anzeige- und Nachweispflichten im Abschnitt XIIa der Anlage 1 AVR

- I. Im Abschnitt XIIa der Anlage 1 zu den AVR wird eine neue Anmerkung zu Absatz (a) eingefügt:
„Anmerkung zu Abs. (a):
¹Abs. (a) Sätze 2 bis 4 gelten nicht für Mitarbeiter, die Versicherte einer gesetzlichen Krankenkasse sind, § 5 Abs. 1a EFZG. ²Diese sind zum Nachweis ihrer Arbeitsunfähigkeit gegenüber dem Dienstgeber verpflichtet, zu den in Abs. (a) Satz 2 bis 4 genannten Zeitpunkten das Bestehen einer Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer feststellen und sich eine ärztliche Bescheinigung nach Abs. (a) Satz 2 oder 4 aushändigen zu lassen. ³Kommt der Mitarbeiter der Pflicht aus Satz 2 nicht nach, gilt Abs. (a) Satz 9 1. Alternative entsprechend. ⁴Liegt ein Fall des § 5 Abs. 1a Satz 3 EFZG vor, verbleibt es bei der Anwendung des Abs. (a) Sätze 2 bis 4.“
- II. Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Teil III:

Änderungen in Anlage 7 zu den AVR

- I. Änderungen in Abschnitt D des Teils II der Anlage 7 zu den AVR
1. In Abschnitt D des Teils II der Anlage 7 zu den AVR wird § 1 Abs. 1 wie folgt ergänzt:
„§ 1 Anwendungsbereich
(1) Dieser Abschnitt gilt für Auszubildende, die in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zum Erzieher nach landesrechtlichen Regelungen ausgebildet werden sowie für Auszubildende in den Gesundheitsberufen Diätassistent, Ergotherapeut, Logopäde, Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent, Medizinisch-technischer Radiologieassistent, Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik, Orthoptist oder Physiotherapeut, für ab dem 1. Januar 2023 begonnene Ausbildungsgänge: Medizinischer Technologie für Laboratoriumsanalytik, Medizinischer Technologie für Radiologie, Medizinischer Technologie für Funktionsdiagnostik, deren praktische Ausbildung bei einer Einrichtung im Geltungsbereich der AVR (§ 2 Abs. 1 AT) erfolgt, die entweder vom selben Träger wie die theoretische Ausbildung erbringende Schule getragen ist oder die eine Kooperationsvereinbarung mit dieser Schule getroffen hat.“
2. In Abschnitt D des Teils II der Anlage 7 zu den AVR wird § 1 Abs. 2 um eine neue Nummer 3b. ergänzt. Die bisherige Nummer 3. wird zu 3a.

„(2) Den Gesundheitsberufen im Sinne des Absatzes 1 liegen folgende Vorschriften zu Grunde:

	Ausbildungen	Gesetzliche Vorschriften in der jeweils aktuellen Fassung
1	Orthoptisten	Orthoptistengesetz vom 28. November 1989 (BGBl. I S. 2061) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten vom 21. März 1990 (BGBl. I S. 563)
2.	Logopäden	Gesetz über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Logopäden vom 1. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1892)
3a.	a) Medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten b) Medizinisch-technische Radiologieassistenten c) Medizinisch-technische Assistenten für Funktionsdiagnostik	MTA-Gesetz vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1402) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin vom 25. April 1994 (BGBl. I S. 922)
3b.	Für ab dem 1. Januar 2023 begonnene Ausbildungsgänge: a) Medizinischer Technologie für Laboratoriumsanalytik b) Medizinischer Technologie für Radiologie c) Medizinischer Technologie für Funktionsdiagnostik	MT-Berufe-Gesetz vom 1. Februar 2021 (BGBl. I S. 274) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Medizinische Technologinnen und Medizinische Technologen (MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung – MTAPrV) vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4467)
4.	Ergotherapeuten	Ergotherapeutengesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246) Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 2. August 1999 (BGBl. I S. 1731)
5.	Physiotherapeuten	Masseur- und Physiotherapeutengesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3786)
6.	Diätassistenten	Diätassistentengesetz vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 446) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten vom 1. August 1994 (BGBl. I S. 2088)

- II. Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Teil IV:

Tarifrunde 2023 Teil I

- I. Prämie zur Abmilderung des schnellen Anstiegs der Verbraucherpreise
1. In den AVR wird nach Anlage 1b eine neue Anlage 1c eingefügt:

„Prämie zur Abmilderung des schnellen Anstiegs der Verbraucherpreise

(1) ¹Vollzeitbeschäftigte Mitarbeiter, die in den Anlagen 2, 2d, 2e, 21, 21a, 23, 30, 31, 32, 33 eingruppiert sind und Anspruch auf Dienstbezüge nach Satz 8 und 9 haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 3.000,00 Euro im Sinne des § 3 Nr. 11c EStG. ²Die Auszahlung erfolgt in zwei Teilbeträgen in Höhe von 1.500,00 Euro zum 30. Juni 2023 und zum 30. Juni 2024. ³Anspruchsberechtigt sind Mitarbeiter, die an mindestens einem Tag im Auszahlungsmonat Anspruch auf Dienstbezüge nach Satz 8 und 9 haben, sofern ihnen die Leistung im Sinne von § 3 Nr. 11c EStG noch nicht vollumfänglich ausgezahlt wurde. ⁴Abweichende Auszahlungsmodalitäten können in einer Dienstvereinbarung geregelt werden. ⁵In Einrichtungen ohne Mitarbeitervertretungen können die Auszahlungsmodalitäten mit jedem Mitarbeiter gesondert vereinbart werden. ⁶Die Vereinbarungen dürfen die Gesamtsumme von 3.000,00 Euro nicht unterschreiten sowie den Auszahlungszeitraum gem. § 3 Nr. 11c EStG nicht überschreiten. ⁷Bei teilzeitbeschäftigten Mitarbeitern vermindert sich die Einmalzahlung sowie der in Satz 6 benannte Auszahlungsbetrag entsprechend ihrem individuellen Beschäftigungsumfangs zum regelmäßigen durchschnittlichen Beschäftigungsumfangs eines vollzeitbeschäftigten Mitarbeiters, beträgt jedoch mindestens insgesamt 500,00 Euro. ⁸Anspruch auf Dienstbezüge im Sinne des Satzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 AT, in Abschnitt XII Abs. a und b der Anlage 1, in § 2 und § 4 der Anlage 14, in § 17 der Anlagen 30 bis 32 und § 16 der Anlage 33 genannten Ereignisse sowie der Anspruch auf Krankengeldzuschuss aus Abschnitt XII Abs. c Satz 1 der Anlage 1, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherers nicht gezahlt wird. ⁹Einem Anspruch auf Dienstbezüge gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG oder § 24i SGB V.

(2) ¹Auszubildende und Studierende im Sinne der Anlage 7, die an mindestens einem Tag des Auszahlungsmonats Anspruch auf Ausbildungsvergütung haben, erhalten zum 30. Juni 2023 und zum 30. Juni 2024 eine Einmalzahlung in Höhe von jeweils 500 Euro. ²Absatz 1 Sätze 8 und 9 gelten entsprechend.

(3) Die Prämie nach Absatz 1 und 2 ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

(4) ¹Die Prämie nach Absatz 1 und 2 wird nicht mit sonstigen Leistungen verrechnet. ²Sofern für Mitarbeiter, die nach Anlage 21 eingruppiert sind, die für vergleichbare Beschäftigte des jeweiligen Bundeslandes geltenden Regelungen Leistungen

nach § 3 Nr. 11c EStG vorsehen, erhalten diese Mitarbeiter nur die Prämie nach Absatz 1.“

2. Inkrafttreten
Dieser Beschluss tritt zum 1. Dezember 2022 in Kraft.

II. Verlängerung der Anlage 17a zu den AVR

1. § 1 Absatz 2 der Anlage 17a zu den AVR wird wie folgt gefasst:

„(2) Diese Regelung gilt für Mitarbeiter, die bis zum 30. Juni 2024 die jeweiligen Voraussetzungen dieser Regelung erfüllen und deren Altersteilzeitdienstverhältnis oder deren flexible Altersarbeitszeit vor dem 1. Juli 2024 begonnen hat.“

2. Inkrafttreten
Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Teil V:

Ergänzung des Beschlusses der Bundeskommission zu den Betreuungskräfte in VG 10 der Anlage 2 zu den AVR vom 20. Oktober 2022 „Ergänzung der Anmerkung 148“

I. Die in der Anlage 2 zu den AVR bei den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 neue Hochziffer 148 wird nach dem Wort „Einstiegsstufe“ um folgenden Satz ergänzt:

„148 (...) Bestandsmitarbeiter, die die Stufe 4 noch nicht erreicht haben, werden zum 1. November 2022 der Stufe 4 zugeordnet.“

II. Inkrafttreten
Dieser Beschluss tritt zum 1. November 2022 in Kraft.

Teil VI:

Kompetenzübertragung Fälligkeit der Einmalzahlung Anlage 33 zu den AVR

I. Kompetenzübertragung auf die Regionalkommission Baden-Württemberg

Die Bundeskommission beschließt, die Kompetenz auf die Regionalkommission Baden-Württemberg – wie beantragt – zu übertragen.

1. Bezugnehmend auf den Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Oktober 2022 zur Tarifrunde Sozial- und Erziehungsdienst, Änderungen in der Anlage 33 zu den AVR wird beantragt, auf die Regionalkommission Baden-Württemberg die Kompetenz zu übertragen hinsichtlich der Festlegung der Fälligkeit und der Konkretisierung des Auszahlungszeitraums für die im BK Beschluss vom 20. Oktober 2022 bzw. im Beschluss der RK Baden-Württemberg vom 25. Oktober 2022 beschlossenen Einmalzahlungen, so

dass die Regionalkommission folgenden ergänzenden Beschluss fassen kann:

Der Auszahlungszeitraum, der in den Ziffern I und II festgelegten Einmalzahlungen des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Oktober 2022 zur Tarifrunde Sozial- und Erziehungsdienst, Änderungen in der Anlage 33 zu den AVR wird dahingehend konkretisiert, dass die jeweiligen Einmalzahlungen ab dem 01. Januar 2023 fällig werden und spätestens bis zum 31. März 2023 auszuzahlen sind. Vor dem 01. Januar 2023 erfolgte Auszahlungen werden darauf angerechnet.

2. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 8. Dezember 2022 in Kraft.

II. Kompetenzübertragung auf die Regionalkommission Ost

Die Bundeskommission beschließt, die Kompetenz auf die Regionalkommission Ost – wie beantragt – zu übertragen.

1. Kompetenzübertragung

Bezugnehmend auf den Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Oktober 2022 zur Tarifrunde Sozial- und Erziehungsdienst, Änderungen in der Anlage 33 zu den AVR wird beantragt, auf die Regionalkommission Ost die Kompetenz zu übertragen hinsichtlich der Festlegung der Fälligkeit und der Konkretisierung des Auszahlungszeitraums für die im Beschluss der Bundeskommission vom 20. Oktober 2022 bzw. im Beschluss der Regionalkommission Ost vom 3. November 2022 beschlossenen Einmalzahlungen, so dass die Regionalkommission folgenden ergänzenden Beschluss fassen kann:

Der Auszahlungszeitraum der in der Ziffer I. 3. festgelegten Einmalzahlung (in Höhe von 910,00 Euro für Mitarbeitende der Entgeltgruppen S 2 bis S 11a und in Höhe von 1.240,00 Euro für Mitarbeitende der Entgeltgruppen S 11b, S 12 Ziffer 1, S14 oder S 15 Ziffer 7 gemäß der nach § 12b Anlage 33 AVR jeweils geltenden Anspruchsvoraussetzungen) des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Oktober 2022 zur Tarifrunde Sozial- und Erziehungsdienst, Änderungen in der Anlage 33 und der Anlage 1 AVR, wird dahingehend konkretisiert, dass die Einmalzahlung ab dem 1. Januar 2023 fällig wird und spätestens bis zum 31. März 2023 auszuzahlen ist. Vor dem 1. Januar 2023 erfolgte Auszahlungen werden darauf angerechnet.

2. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 3. November 2022 in Kraft.

Vorstehende Beschlüsse setzte ich hiermit für das Bistum Mainz in Kraft.

Mainz, 9. Februar 2023



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

22. Inkraftsetzung von Beschlüssen der Regionalkommission Mitte des deutschen Caritasverbandes vom 15.12.2022

Die Regionalkommission Mitte beschließt:

I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 8. Dezember 2022 zur Prämie zur Abmilderung des schnellen Anstiegs der Verbraucherpreise wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe, wie sie in Nummer I des o.g. Beschlusses der Bundeskommission enthalten sind, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Mitte festgesetzt werden.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 15. Dezember 2022 in Kraft.

Mainz, den 9. Februar 2023



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

23. Inkraftsetzung von Beschlüssen der Regionalkommission Mitte des deutschen Caritasverbandes vom 15.12.2022

Die Regionalkommission Mitte beschließt:

I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung

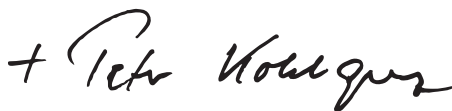
Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 8. Dezember 2022 zur Tarifrunde Sozial- und Erziehungsdienst Teil 2 wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe, wie sie

in Nummer VI des o.g. Beschlusses der Bundeskommission enthalten sind, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Mitte festgesetzt werden.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 15. Dezember 2022 in Kraft.

Mainz, den 9. Februar 2023



Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Verordnungen des Generalvikars

24. Hinweise zur Durchführung der Palmsonntagskollekte 2023

Die Palmsonntagskollekte kommt den Christen im Heiligen Land zugute. Der Leitgedanke zur Palmsonntagskollekte 2023 lautet: Chancen spenden. Damit Christen im Heiligen Land bleiben.

Die Christen des Heiligen Landes sind eine kleine Minderheit. Im Westjordanland, in Gaza und in Jerusalem nimmt ihre Zahl kontinuierlich ab. Für die Gesellschaft, in der sie leben, sind sie jedoch von großer Bedeutung. Je nach Wohnort haben Christen jüdische oder muslimische Nachbarn. In ihrem Alltag haben sie deshalb die Chance, als Vermittler in der konfliktreichen Region zu agieren. Für sich selbst aber sehen viele Christen wenig Perspektiven. Viele träumen von einem besseren Leben jenseits ihrer Heimat. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Franziskaner eröffnen den Christen vor Ort Chancen auf Bildung, soziale Teilhabe und ein selbstbestimmtes Leben. Christliche Begegnungsstätten, Schulen, Gemeinden und soziale Einrichtungen sorgen für neue Perspektiven. Sie bieten nicht nur Arbeitsplätze, sondern sie unterstützen auch Kinder aus sozial schwachen Familien, Menschen mit Behinderung, chronisch Kranke und Migranten – darunter viele Frauen. Darüber hinaus tragen christliche Einrichtungen vielfach zur interreligiösen Friedenserziehung bei.

Mit einer Spende zur Palmsonntagskollekte unterstützen Sie die Menschen im Heiligen Land, an den Ursprungsstätten unseres christlichen Glaubens. So können sie ihren Dienst an den Menschen und der Gesellschaft erfüllen.

Die deutschen Bischöfe bitten daher in ihrem Aufruf um Unterstützung der Christen im Nahen Osten durch Gebet, Pilgerreisen und materielle Hilfe.

Palmsonntagskollekte am 02.04.2023

Die Palmsonntagskollekte findet am Palmsonntag, dem 02.04.2023, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Das jeweilige Generalvikariat/Ordinariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen, an den Deutschen Verein vom Heiligen Lande (Ausnahme: die (Erz-)Diözesen der Freisinger Bischofskonferenz überweisen ihre Spenden an das Erzbischöfliche Ordinariat München). Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an die genannten Stellen weitergeleitet werden. Diesen obliegt die Aufteilung der Gelder gemäß dem bekannten Schlüssel und die zügige Weiterleitung der jeweiligen Spendenanteile an das Kommissariat des Heiligen Landes der Franziskaner in Deutschland bzw. den Deutschen Verein vom Heiligen Lande. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, beispielsweise für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes sind den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

Informationen und Kontakt

Weitere Informationen finden sich auf der Internetseite www.palmsonntagskollekte.de. Hier können ab Anfang Januar alle Unterlagen in druckfähiger Qualität heruntergeladen werden. Circa zwei Wochen vor Palmsonntag werden weitere Materialien zur Palmsonntagskollekte an alle deutschen katholischen Pfarreien versandt.

Bei weiteren Fragen zur Palmsonntagskollekte wenden Sie sich bitte an:

Deutscher Verein vom Heiligen Lande
Dr. Matthias Vogt, Generalsekretär
Tel.: 0221 99 50 65 0
E-Mail: palmsonntagskollekte@dvhl.de
Internet: www.dvhl.de

25. Gestellungsgelder für Ordenangehörige 2023

Entsprechend des Beschlusses im Personalausschuss vom 16.09.2010 wird die Anpassung der Gestellungsgelder (analog zur Besoldungsanpassung für die Geistlichen und Beamten) um 6 Monate verschoben. Die nächsten Erhöhungen der Gestellungsgelder, entsprechend der Empfehlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands, erfolgen demnach zum 01.07.2023 entsprechend der u.g. Beträge.

Ab 01.07.2023 geltende Beträge:

Gestellungsgruppe I:	76.320,00 € pro Jahr (monatlich 6.360,00 €)
Gestellungsgruppe II:	63.000,00 € pro Jahr (monatlich 5.250,00 €)
Gestellungsgruppe III:	46.200,00 € pro Jahr (monatlich 3.850,00 €)
Gestellungsgruppe IV:	39.000,00 € pro Jahr (monatlich 3.250,00 €)

26. Satzung der Stiftung Hoher Dom zu Mainz

Satzung der Stiftung vom 21.10.2003, geändert durch Beschluss des Stiftungsrates vom 23.08.2022.

PRÄAMBEL

Seit mehr als 1000 Jahren prägt der Hohe Dom als sichtbares Zeichen des lebendigen Glaubens das Bild der Stadt Mainz. In guten und schweren Zeiten hat er den Menschen weit über die Grenzen der Stadt hinaus Halt und Zuversicht gegeben. Als Bischofskirche bildet er bis heute das Zentrum des geistlichen Lebens der Diözese. Mit seinen vielfältigen Kunstschatzen ist er zugleich ein Denkmal der Architektur, der Kunst und der Geschichte von europäischem Rang. Ihn zu erhalten ist zugleich Erbe und Auftrag. Die Stiftung Hoher Dom zu Mainz fühlt sich diesem Ziel verpflichtet und will hierzu ihren Beitrag leisten.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

(1) Die Stiftung trägt den Namen „Stiftung Hoher Dom zu Mainz“.

(2) Sie ist eine rechtsfähige, öffentliche und kirchliche Stiftung des Bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Mainz.

§ 2

Zwecke der Stiftung

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zwecke der Stiftung sind:

- die Förderung von Wissenschaft und Forschung i.S.d. § 52 Absatz 2 Nr. 1 AO;
- die Förderung der Religion i.S.d. § 52 Absatz 2 Nr. 2 AO;
- die Förderung von Kunst und Kultur i.S.d. § 52 Absatz 2 Nr. 5 AO;
- die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege i.S.d. § 52 Absatz 2 Nr. 6 AO;
- die Förderung von kirchlichen Zwecken i.S.d. § 54 AO;

f) die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (§ 58 Nr. 1 AO).

(3) Die Satzungszwecke des § 2 Absatz 2 werden verwirklicht insbesondere durch:

- die Förderung und finanzielle Unterstützung wissenschaftlicher Publikationen und Untersuchungen zum Dom;
- die Ausrichtung und finanzielle Unterstützung von Gottesdiensten, Weihen, Jubiläen sowie die finanzielle Unterstützung von Ausstattungen und Einrichtungen des Doms zu diesem Zweck;
- die Förderung und finanzielle Unterstützung von Ausstellungen, Aufführungen und Konzerten rund um den Dom (z. B. im Dom, bischöflichen Dom- und Diözesanmuseum, Domplätzen);
- die finanzielle Unterstützung architektonischer Untersuchungen, Bestandsaufnahmen, Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen, Sicherungsmaßnahmen sowie erforderlicher Reinigungsmaßnahmen des Doms;
- die finanzielle Unterstützung von Bau- und Renovierungsmaßnahmen des Doms mit den dazugehörigen Einrichtungen und Ausstattungen sowie die finanzielle Förderung von Begegnungstreffen, Liturgie und Kirchenmusik (Chöre);
- die Weitergabe der Mittel an das Bistum Mainz, das Bischöfliche Domkapitel und die Bischöfliche Domkirche St. Martin.

(4) Zur Erfüllung der Stiftungszwecke darf die Stiftung alle Maßnahmen ergreifen, die ihr zur Erreichung der Stiftungszwecke förderlich erscheinen. Sie kann hierzu eigene Projekte verfolgen oder aber ihre Mittel an andere steuerbegünstigte in- und ausländische Körperschaften sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts weitergeben, sofern gesichert ist, dass die steuerbegünstigte Körperschaft oder die juristische Person des öffentlichen Rechts mit den empfangenen Mitteln den Satzungszweck der Stiftung verfolgt. Die Stiftung ist hierbei in der Entscheidung frei, ob sie ausschließlich eigene Projekte verfolgt, eigene Projekte verfolgt und Teile ihrer Mittel einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder juristischen Person des öffentlichen Rechts weitergibt oder aber als einzige Art der Zweckverwirklichung ihre Mittel einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder juristischen Person des öffentlichen Rechts weitergibt.

(5) Die Erfüllung der Stiftungszwecke ist nicht auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkt, sondern kann auch durch entsprechende Maßnahmen oder

die Förderung entsprechender Projekte im Ausland verfolgt werden.

(6) Die Stiftung kann auch die Verwaltung selbstständiger und unselbstständiger Stiftungen übernehmen, deren überwiegende Zwecke mit den Zwecken der Stiftung Hoher Dom zu Mainz in Einklang stehen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Organe der Stiftung erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus
1. einem Anfangsvermögen von 782.699,39 Euro (in Worten: siebenhundertzweiundachtzigtausendsechshundertneunundneunzig Euro und neununddreißig Cent),
 2. Zustiftungen Dritter,
 3. dem Vermögen unselbstständiger Stiftungen,
 4. und sonstigen Zuwendungen.

(2) Zuwendungen an die Stiftung können mit der Auflage verbunden werden, dass sie für eine im Rahmen des Stiftungszwecks vorgesehene Einzelmaßnahme zu verwenden bzw. einer der unselbstständigen Stiftungen zuzurechnen sind. Soweit die Erträge den unselbstständigen Stiftungen zuzurechnen sind, sind sie diesen gutzuschreiben.

(3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauerhaft und möglichst ungeschmälert zu erhalten. Zur Erhaltung der Leistungskraft der Stiftung können aus den Erträgen des Vermögens angemessene Rücklagen unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften gebildet werden. Umschichtungsgewinne ggf. saldiert mit Umschichtungsverlusten dürfen der Mittelverwendung zugeführt werden.

§ 5 Mittelverwendung, Geschäftsjahr

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, aus den Umschichtungsgewinnen (§ 4 Abs. 3) und aus Zuwendungen, soweit diese nicht zur Stärkung des Vermögens bestimmt sind.

(2) Das Vermögen unselbstständiger Stiftungen ist getrennt vom Stiftungsvermögen zu verwalten.

(3) Aus unverbrauchten Erträgen können angemessene Rücklagen unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften und des Stiftungszwecks für größere Maßnahmen über mehrere Jahre gebildet und verwendet werden.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(5) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Zuwendungen von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 6 Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand, der Stiftungsrat und der Stiftertag.

(2) Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen. Für den Zeitaufwand der Mitglieder des Vorstandes kann der Stiftungsrat in Abweichung zu § 6 Absatz 2 Satz 1 eine in ihrer Höhe angemessene Aufwandspauschale beschließen.

(3) Die Stiftungsorgane können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Zusammensetzung des Vorstands

(1) Der Vorstand besteht aus vier Personen. Soweit sie nicht durch das Stiftungsgeschäft bestellt sind, werden sie auf Vorschlag des Bischofs durch den Stiftungsrat gewählt. Ein Mitglied des Vorstandes gehört dem Domkapitel an.

(2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende(n) und den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n).

(3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Mitglieder des Vorstands können aus wichtigem Grund durch den Stiftungsrat abberufen werden. Der Stiftungsratsbeschluss hierüber bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Stiftungsrates.

(5) Ein Vorstandsmitglied führt sein Amt solange fort, bis ein neues Mitglied gewählt – oder das Mitglied erneut gewählt wird. Bei vorzeitigem Ausscheiden durch Abberufung oder Amtsniederlegung eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand schnellstmöglich zu ergänzen. In der Zwischenzeit führt der Vorstand seine Aufgaben mit den übrigen Vorstandsmitgliedern

fort. Das zur Nachfolge ernannte Vorstandsmitglied tritt in die Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ein.

§ 8 Vertretung

Die Stiftung wird durch jeweils zwei Mitglieder des Stiftungsvorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Für die Vertretung hinsichtlich der laufenden Geschäfte kann der Stiftungsrat einem Vorstandsmitglied durch Beschlussfassung Einzelvertretungsberechtigung erteilen.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand nimmt alle Aufgaben der Stiftung wahr, soweit sie nicht ausdrücklich nach den Vorschriften dieser Satzung anderen Organen vorbehalten sind. Er führt die Geschäfte der Stiftung und hat im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse des Stiftungsrates den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen.

- (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
- a) Verwaltung des Stiftungsvermögens;
 - b) Aufstellung eines Wirtschaftsplanes für das jeweils kommende Jahr;
 - c) Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen;
 - d) Erstellung des Jahresabschlusses mit Vermögensübersicht nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung; die Rechnungsprüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt des Bischöflichen Ordinariates Mainz;
 - e) jährliche Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung und die laufende Erfüllung des Stiftungszweckes gegenüber den anderen Organen der Stiftung und der Stiftungsaufsicht;
 - f) Durchführung aller nach der Stiftungsordnung für das Bistum Mainz erforderlichen Maßnahmen.

(3) Der Vorstand kann die Durchführung seiner Aufgaben ganz oder teilweise durch Vertrag auf Dritte übertragen. Solche Verträge bedürfen der zustimmenden Beschlussfassung des Stiftungsrates. Der Vorstand kann Dritten für Handlungen, die in seinem Verantwortungsbereich liegen, Vertretungsvollmacht erteilen. Er kann zur Erfüllung der laufenden Geschäfte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen. Diesen Personen kann in Anlehnung an § 6 Absatz 2 Satz 3 eine Vergütung gewährt werden, die jedoch eines zustimmenden Beschlusses des Stiftungsrates bedarf.

§ 10 Zusammensetzung des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat setzt sich aus 6 bis 9 Mitgliedern wie folgt zusammen:

1. Der Bischof von Mainz und der Domdekan gehören dem Stiftungsrat kraft Amtes an.
2. Vier weitere Mitglieder werden vom Bischof von Mainz auf Dauer berufen.
3. Der Stiftungsrat kann zusätzlich auf Vorschlag des Bischofs bis zu drei Personen mit einer Amtszeit von 5 Jahren in den Stiftungsrat wählen. Wiederwahl ist hierbei zulässig.

(2) Der Bischof von Mainz ist der Vorsitzende, der Domdekan der stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsrates kraft Amtes.

(3) Die Mitglieder des Stiftungsrates können aus wichtigem Grund nach Votum von Stiftungsrat und Vorstand durch den Bischof abberufen werden. Das Votum hierüber bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der beteiligten Gremien.

(4) Die nach § 10 Absatz 1 Nr. 2 berufenen Stiftungsratsmitglieder führen ihr Amt solange fort, bis ein neues Mitglied berufen wird oder das Mitglied erneut berufen wird.

(5) Bei vorzeitigem Ausscheiden durch Abberufung oder Amtsniederlegung eines nach § 10 Absatz 1 Nr. 1-2 berufenen Stiftungsratsmitglieds, ist der Stiftungsrat schnellstmöglich zu ergänzen. In der Zwischenzeit führt der Stiftungsrat seine Aufgaben mit den übrigen Stiftungsratsmitgliedern fort. Das zur Nachfolge berufene Stiftungsratsmitglied tritt in die Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ein.

§ 11 Aufgaben des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat berät und unterstützt den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit. Er führt über den Stiftungsvorstand die Aufsicht und beschließt insbesondere über

- a) die Grundsätze der Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens;
- b) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses;
- c) die Kontrolle des Tätigkeitsberichts und des Berichts des Vorstands über die Erfüllung des Stiftungszwecks;
- d) die Entlastung des Stiftungsvorstands.

(2) Der Stiftungsrat wählt die Mitglieder des Stiftungsvorstands gemäß § 7. Die Mitglieder des Stiftungsvorstands gehören nicht dem Stiftungsrat an. Werden Stiftungsratsmitglieder in den Vorstand gewählt, scheiden sie mit der Ernennung aus dem Stiftungsrat aus.

(3) Der Stiftungsrat muss mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammentreten. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn zwei Drittel der Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Stiftungsrates in auskunftserteilender Funktion teil.

(4) Der Stiftungsrat nimmt weitere Aufgaben wahr, die ihm durch diese Satzung zugewiesen sind. Die Mitglieder des Stiftungsrates können ihre Obliegenheiten nicht durch andere ausüben lassen.

§ 12

Zusammensetzung des Stiftertags

(1) Dem Stiftertag gehören an:

1. Die Gründungstifter
2. Diejenigen Personen, die mindestens einen vom Stiftungsrat festzusetzenden Zuwendungsbetrag in das Grundstockvermögen der Stiftung (Zustiftung) geleistet haben, sowie
3. bis zu 5 weitere vom Bischof von Mainz berufene Personen des öffentlichen und/oder kulturellen Lebens, die sich um die Stiftung verdient gemacht haben.

(2) Die Mitglieder des Stiftertages können an der Sitzung des Stiftungsrates als Gäste teilnehmen.

§ 13

Aufgaben des Stiftertages

Der Stiftertag berät und fördert die Stiftung.

§ 14

Beschlussfassung

(1) Ein Stiftungsorgan ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Auf Verlangen des oder der jeweiligen Vorsitzenden oder des oder der stellvertretenden Vorsitzenden können Beschlüsse auch im schriftlichen, textlichen und telefonischen Verfahren oder per Videokonferenz gefasst werden. Gemischte Beschlussfassungen, d.h. Beschlussfassungen bei denen sich die Stiftungsorganmitglieder in unterschiedlichen Formen an der Beschlussfassung beteiligen, sollen hierbei zulässig sein, sofern der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende dies ausdrücklich zulässt.

(2) Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden, in seiner oder ihrer Abwesenheit die Stimme des oder der stellvertretenden Vorsitzenden. Stimmenthaltungen sind zulässig. Bei schriftlichen, textlichen, telefonischen Abstimmungen oder Abstimmungen innerhalb einer Videokonferenz gilt Schweigen innerhalb

von vier Wochen seit schriftlicher oder textlicher Aufforderung zur Abstimmung als Ablehnung. Hierauf ist in der Aufforderung zur Abstimmung besonders hinzuweisen.

(3) Satzungsänderungen, Zweckerweiterungen, Zweckänderungen, Umwandlung, Aufhebung und Zusammenlegung einer Stiftung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit des Stiftungsrates und der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates.

(4) Zu Sitzungen eines Stiftungsorgans lädt der/die Vorsitzende oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Nennung der Tagesordnung in Schrift- oder Textform ein.

(5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem oder der Vorsitzenden oder dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden oder im Falle deren Verhinderung von dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen und an die Stiftungsorganmitglieder in Schrift- oder Textform zu versenden ist.

Bei schriftlichen, textlichen, telefonischen Abstimmungen oder Abstimmungen innerhalb einer Videokonferenz fertigt der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende oder im Falle deren Verhinderung der oder die Versammlungsleiter/in ein Abstimmungsprotokoll an, das allen Mitgliedern unverzüglich schriftlich oder textlich zuzusenden ist, mit der Maßgabe, dass zusätzlich zu den Ergebnissen der Abstimmung festgehalten wird, wer in welcher Form abgestimmt hat.

(6) Bei Wahlen gelten diejenigen Personen als gewählt, die in einem Wahlgang jeweils mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der Leiterin oder dem Leiter der Versammlung zu ziehende Los.

(7) Beschlüsse der Stiftungsorgane können nur innerhalb eines Monats nach Zugang des Protokolls durch Klage gegenüber der Stiftung angefochten werden.

§ 15

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der Aufsicht des Bischöflichen Ordinariats in Mainz nach Maßgabe der Stiftungsordnung für das Bistum Mainz.

§ 16

Aufhebung, Auflösung der Stiftung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an das Bischöfliche Domkapitel zwecks Verwendung für kirchliche Zwecke zur Erhaltung des Doms.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt vorbehaltlich der einzuholenden Zustimmung des zuständigen Finanzamtes mit Genehmigung der Stiftungsaufsicht (Bischöfliches Ordinariat Mainz) des Stiftungsratsbeschlusses zur vorliegenden Satzungs- und Zweckänderung/erweiterung sowie der Anerkennung durch die Stiftungsaufsicht des Landes Rheinland-Pfalz (ADD) in Kraft.

Die Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht erfolgte durch Generalvikar Weihbischof Dr. Bentz am 04.10.2022. Die Aufsichts- und Dienstleistungsdi- rektion Trier hat die Satzungsänderung am 16.01.2023 anerkannt.

Kirchliche Mitteilungen

27. Personalchronik

A. Geistliche

Ernennungen

m. W .v. 01.02.2023

Berger, Mathias, Pfarrer, Pfarradministrator Mainz Liebfrauen sowie Pfarrvikar in Mainz „St. Joseph“, „St. Bonifaz“, „Dom St. Martin“, „St. Ignaz“, „St. Peter-St. Emmeran“, „St. Quintin“, „St. Stephan“ als Leiter der Spanisch sprechenden Katholischen Gemeinde Mainz unter Beibehaltung der bisherigen Tätigkeit

Forster, Klaus, Domkapitular, Pfarrer Mainz-Kostheim, „Maria Hilf“ und „St. Kilian“ als Leiter der Spanisch sprechenden Katholischen Gemeinde in Rüsselsheim unter Beibehaltung der bisherigen Tätigkeit

Beauftragungen

m. W .v. 01.12.2022 bis voraussichtlich 31.08.2024

Pérez Lucio OP, José Jaime, Pater als Diakon in der Spanisch sprechenden Katholischen Gemeinde Mainz mit 0,25 Stellenanteil

m. W .v. 01.01.2023

Vogl, Alexander, Geistlicher Rat, Pfarrer, Leiter des Pastoralraumes Bachgau, im Hinblick auf den Pasto- ralen Weg zur Neustrukturierung des Bistums unter Beibehaltung der bisherigen Tätigkeit zum Pfarradmi- nistrator in den Pfarreien Münster „St. Michael“ und Eppertshausen „St. Sebastian“

m. W .v. 01.02.2023

Eckert, Rüdiger, Pfarrer, als Pfarrvikar im Pastoral- raum Bingen für die Pfarreien Badenheim „St. Phil- lippus und Jakobus“, Gensingen „St. Martinus“ und Sprendlingen „St. Michael“

Lerchl, Markus, Pfarrer, Leiter des Pastoralraums Bin- gen, im Hinblick auf den Pastoralen Weg zur Neustruk- turierung des Bistums unter Beibehaltung der bisher- igen Tätigkeit zum Pfarradministrator in den Pfarreien Badenheim „St. Phillippus und Jakobus“, Gensingen „St. Martinus“ und Sprendlingen „St. Michael“

Müller, Thomas Johannes, Pfarrer, als Pfarrvikar im Pastoralraum Bingen für die Pfarreien Bingen „St. Martin“, Bingen-Gaulsheim „St. Pankratius und Boni- fatius“, Bingen-Kempton „Hl. Dreikönige“, Bingen-Bü- desheim „St. Aureus und Justina“, Bingen-Dietersheim „St. Gordianus und Epimachus“, Bingen-Dromers- heim „St. Petrus und Paulus“, Bad Kreuznach-Planig „St. Gordianus“, Hackenheim „St. Michael“, Baden- heim „St. Phillippus und Jakobus“, Gensingen „St. Martinus“ und Sprendlingen „St. Michael“ unter Bei- behaltung der Aufgabe als Dozent für Homiletik am Bischöflichen Priesterseminar Mainz

Entpflichtungen

m. W .v. 01.01.2023

Schüpke, Bernhard Martin, Pfarrer, als Pfarradminis- trator im Pfarreienverbund Münster/Eppertshausen mit den Pfarreien Münster „St. Michael“ und Epperts- hausen „St. Sebastian“

m. W .v. 01.02.2023

Eckert, Rüdiger, Pfarrer, als Leitung der Pfarreien Ba- denheim „St. Phillippus und Jakobus“, Gensingen „St. Martinus“ und Sprendlingen „St. Michael“

Kölzer, Markus, Pfarrer, als Leiter der Spanisch sprechenden Katholischen Gemeinden Mainz und Rüsselsheim

Müller, Thomas Johannes, Pfarrer, als Leitung der Pfar- reien Badenheim „St. Phillippus und Jakobus“, Gen- singen „St. Martinus“ und Sprendlingen „St. Michael“

Beurlaubungen

m. W .v. 01.01.2023 bis 28.02.2023

Schüpke, Bernhard Martin, Pfarrer

Aus dem Bistum ausgeschieden

m. W .v. 31.01.2023

Betler OSB, P. Otto

Wiedemann OSB, P. Rochus

Im Herrn sind verstorben am

02. Februar 2023

Benner, Richard, Geistl. Rat, Pfarrer i.R., geb. am 03.11.1941, gew. am 31.07.1966

Heil, Alfred, Militärdekan a.D., Pfarrer, geb. am 08.01.1942, gew. am 10.02.1968

07. Februar 2023

Beheim, Josef, Msgr. i.R., Geistl. Rat, Pfarrer i.R., geb. am 30.08.1942, gew. am 30.07.1967

B. Laien

Pastoralassistenten/innen, -referenten/innen

Aus dem Bistum ausgeschieden

m. W .v. 31.01.2023

Orthlauf-Bloß, Hans-Georg, Pastoralreferent

Gemeindeassistenten/innen, Gemeindereferenten/innen

Beauftragung

m. W .v. 15.11.2022

Kerz, Manfred, Gemeindereferent, als Bereichsreferent –Finanzen, Organisation, Verwaltung- des Dezernates Seelsorge im Bischöflichen Ordinariat Mainz

m. W .v. 01.02.2023

Basta, Magda, Gemeindereferentin, Obertshausen, Hermann-Hesse-Schule, als Gemeindereferentin im Religionsunterricht und in der Schulpastoral an der Adolf-Reichwein-Haupt und Realschule in Heusenstamm im Pastoralraum Heusenstamm-Dietzenbach

Schubert, Stefanie, Gemeindereferentin, Pfarrei Wölkersheim/Echzell „Heilig-Kreuz Christkönig“, als Referentin für Menschen mit Behinderungen in der Region Oberhessen

Beurlaubung

m. W .v. 11.01.2023 bis 09.11.2024

Lisson, Natalie, Gemeindereferentin

Aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden

m. W .v. 31.01.2023

Kruck, Rosemarie, Gemeindereferentin

m. W .v. 01.02.2023

Gödderz, Jutta, Gemeindereferentin

Gödderz, Wilhelm, Gemeindereferent

Schreiber, Herrmann-Josef, Gemeindereferent

Anschriften

Berufungspastoral und Infostelle Berufe der Kirche und das Päpstliche Werk für geistige Berufe, Besucheranschrift Bischofsplatz 2, 55116 Mainz. Neue Besucheranschrift Weihergartenstraße 22, 55116 Mainz; Postanschrift und Postfach weiter unter Bischofsplatz 2, 55116 Mainz

Pfarrbüro Johannes XXIII. Rüsselsheim-Königstädten wurde in das Pfarrbüro St. Jakobus d. Ä. Nauheim integriert. Neue Kontaktdaten Pfarrgruppenbüro St. Jakobus d. Ä. Nauheim/Johannes XXIII Königstädten, Unter der Muschel 19-21, 64569 Nauheim, Tel.: 06152 960150, Mail: Sankt_Jakobus@t-online.de

m. W .v. 01.02.2023

Katholisches Büro Mainz, Saarstraße 1, 55122 Mainz zieht um, neue Anschrift Katholisches Büro Mainz, Ballplatz 1, 55116 Mainz

28. Truhenorgel zu verkaufen

Die Gemeinde St. Georg in Bensheim verkauft eine neuwertige Truhenorgel mit 3,5 Registern der Firma Kuhn/Esthal mit schönem Metallpfeifen-Prospekt, in zwei Teile zerlegbar und dadurch gut zu transportieren. Interessenten wenden sich bitte an den Regional Kantor Gregor Knop, Tel.: 06251 1751615, E-Mail: gregor.knop@bistum-mainz.de

29. 20 Kircbänke abzugeben

Die kath. Kirchengemeinde Bad König/Odenwald hat aus ihrer Filialkirche in Kirchbrombach 20 Kirchenbänke (dunkles Holz, 3,50 m lang) abzugeben.

Interessenten wenden sich bitte an das kath. Pfarramt Bad König Tel.: 06063 1539, Mail: pfarrei.bad-koenig@bistum-mainz.de

30. 30 Exemplare „Gotteslob“ gesucht

Die Kolpingsfamilie Bensheim sucht 30 Exemplare des „Gotteslob“. Wenn eine Kapelle oder ein Gottesdienstraum aufgelöst wird oder wurde, ist die Kolpingsfamilie Bensheim gerne bereit, Gesangbücher zu übernehmen.

Kontakt über Präses der Kolpingsfamilie, Pfarrer Heinz Förg, Mail: h.foerg@lfsb.de